

Bundesgesetzblatt ²⁵⁷⁷

Teil I

G 5702

2012 **Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 2012** **Nr. 59**

Tag	Inhalt	Seite
14.12.2012	Gesetz zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 FNA: 29-33 GESTA: B073	2578
14.12.2012	Siebentes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes FNA: 440-1 GESTA: C120	2579
14.12.2012	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2012) FNA: 63-16 GESTA: D087	2580
14.12.2012	Siebtes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes FNA: 2125-5-7 GESTA: F025	2592
14.12.2012	Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften FNA: 9240-1, 930-1, 860-9, 9240-3, 9240-1-14 GESTA: J017	2598
7.12.2012	Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2013 FNA: neu: 860-3-26-9; 860-3-26-8	2607
8.12.2012	Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes (GVIDVD) FNA: neu: 2030-8-5-2	2622
10.12.2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen FNA: 423-5-2-5, 442-5-1, 420-1-13, 421-1-5	2630
10.12.2012	Siebte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften FNA: 930-9-11, 930-9-14	2632
11.12.2012	Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen FNA: neu: 611-14-6; 611-1-1, 610-1-21, 611-10-14-1, 610-10-7, 610-10-6, 610-1-18, 611-9-24-2	2637
11.12.2012	Verordnung zur Änderung der Hanfeinfuhrverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über die Mindestmenge für die Intervention bei Getreide FNA: 7847-11-1-9, 7847-6-18	2653
11.12.2012	Elfte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung FNA: 8601-1-1	2654
12.12.2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung FNA: 2030-2-30-1	2657
14.12.2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Lotstarifverordnung FNA: 9515-19	2660
10.12.2012	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Absatz 8 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes) FNA: 1104-5	2669

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37 und Nr. 38	2670
Verkündungen im Bundesanzeiger	2671
Verkündungen im Verkehrsblatt	2671
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	2672

Gesetz zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Vom 14. Dezember 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

In § 1 Absatz 1 des Mikrozensusgesetzes 2005 vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) geändert worden ist, wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Dezember 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Siebentes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Vom 14. Dezember 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

In § 137k des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 53 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Dezember 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Gesetz
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2012)**

Vom 14. Dezember 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2012 vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2938), das durch das Gesetz vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „312 700 000 000“ durch die Angabe „311 600 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „32 100 000 000“ durch die Angabe „28 100 000 000“ ersetzt.
3. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Weitere Zuführung an das
Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“

Ergänzend zu der durch § 4 des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022) geregelten Finanzierung stellt der Bund dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ im Haushaltsjahr 2012 einen einmaligen Betrag in Höhe von 580 500 000 Euro zur Verfügung.“

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan 2012 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Dezember 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Zweiter Nachtrag
zum Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2012

Teil I: Haushaltsübersicht

- Einnahmen
- Ausgaben
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes (unverändert)

Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Teil III: Finanzierungsübersicht

Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- einnahmen	Neue Gesamt- einnahmen	Gesamt- einnahmen	gegenüber 2011 mehr (+) weniger (-)
		2012 1 000 €	2012 1 000 €	2011 1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	193	193	193	-
02	Deutscher Bundestag	1 688	1 688	1 666	+22
03	Bundesrat	51	51	84	-33
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	3 123	3 123	3 130	-7
05	Auswärtiges Amt	110 323	110 323	110 342	-19
06	Bundesministerium des Innern	415 702	415 702	425 489	-9 787
07	Bundesministerium der Justiz	441 502	441 502	414 855	+26 647
08	Bundesministerium der Finanzen	221 395	221 395	357 293	-135 898
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	374 892	374 892	323 178	+51 714
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	58 687	58 687	61 716	-3 029
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	5 630 164	5 630 164	6 293 426	-663 262
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	6 042 073	6 042 073	6 640 622	-598 549
14	Bundesministerium der Verteidigung	323 592	323 592	223 685	+99 907
15	Bundesministerium für Gesundheit	92 352	92 352	83 006	+9 346
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	353 587	353 587	366 823	-13 236
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	62 207	62 207	67 088	-4 881
19	Bundesverfassungsgericht	40	40	40	-
20	Bundesrechnungshof	354	354	191	+163
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	660 259	660 259	637 830	+22 429
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	126 496	126 496	118 596	+7 900
32	Bundesschuld	33 467 526	29 284 526	49 714 693	-20 430 167
60	Allgemeine Finanzverwaltung	264 313 794	267 396 794	239 956 054	+27 440 740
	Einnahmen	312 700 000	311 600 000	305 800 000	+5 800 000

Zu Spalte 4: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 256 156 000 T€,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von 28 100 000 T€ sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 27 344 000 T€.

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen
		2012 1 000 €	2012 1 000 €	2012 1 000 €
1	2	7	8	9
	Es treten hinzu:			
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Tech- nologie	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt- entwicklung	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	-	-	-
32	Bundesschuld	-	-	-4 183 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	3 933 000	-800 000	-50 000
	Summe Nachtrag 2012	3 933 000	-800 000	-4 233 000
	Bisherige Summe Haushalt 2012	252 586 000	17 571 886	42 542 114
	Neue Summe Haushalt 2012	256 519 000	16 771 886	38 309 114
	Summe Haushalt 2011	229 540 000	16 844 240	59 415 760
	gegenüber 2011 mehr(+)/weniger(-)	+26 979 000	-72 354	-21 106 646

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- ausgaben	Neue Gesamt- ausgaben	Gesamt- ausgaben	gegenüber 2011 mehr (+) weniger (-)
		2012 1 000 €	2012 1 000 €	2011 1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	30 742	30 742	29 876	+866
02	Deutscher Bundestag	693 986	693 986	681 783	+12 203
03	Bundesrat	21 739	21 739	21 342	+397
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	1 962 410	1 962 410	1 841 955	+120 455
05	Auswärtiges Amt	3 323 724	3 323 724	3 103 654	+220 070
06	Bundesministerium des Innern	5 490 317	5 490 317	5 402 239	+88 078
07	Bundesministerium der Justiz	508 256	508 256	493 085	+15 171
08	Bundesministerium der Finanzen	4 605 224	4 605 224	4 459 629	+145 595
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	6 107 983	6 107 983	6 116 865	-8 882
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5 280 066	5 280 066	5 491 558	-211 492
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	126 130 940	126 130 940	131 292 668	-5 161 728
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	25 934 138	25 934 138	25 247 970	+686 168
14	Bundesministerium der Verteidigung	31 871 857	31 871 857	31 548 954	+322 903
15	Bundesministerium für Gesundheit	14 485 382	14 485 382	15 777 246	-1 291 864
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	1 590 524	1 590 524	1 635 879	-45 355
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	6 789 720	7 370 220	6 471 041	+899 179
19	Bundesverfassungsgericht	29 952	29 952	24 971	+4 981
20	Bundesrechnungshof	122 747	122 747	124 543	-1 796
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	6 382 910	6 382 910	6 219 120	+163 790
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	12 941 224	12 941 224	11 646 033	+1 295 191
32	Bundesschuld	35 758 973	32 539 470	37 172 319	-4 632 849
60	Allgemeine Finanzverwaltung	22 637 186	24 176 189	10 997 270	+13 178 919
	Ausgaben	312 700 000	311 600 000	305 800 000	+5 800 000

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe	Personal-	Sächliche	Militärische
		Spalten 8 bis 14	ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,
		2012	2012	2012	Anlagen usw.
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	7	8	9	10
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	-	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	580 500	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-	-	-	-
32	Bundesschuld	-3 219 503	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 539 003	-	-	-
	Summe Nachtrag 2012	-1 100 000	-	-	-
	Bisherige Summe Haushalt 2012	312 700 000	28 496 629	11 340 756	10 673 178
	Neue Summe Haushalt 2012	311 600 000	28 496 629	11 340 756	10 673 178
	Summe Haushalt 2011	305 800 000	27 798 556	10 163 562	10 428 980
	gegenüber 2011 mehr(+)/weniger(-)	+5 800 000	+698 073	+1 177 194	+244 198

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Schulden-	Zuweisungen	Ausgaben	Besondere
		dienst	und Zuschüsse	für	Finanzierungs-
		2012	(ohne	Investitionen	ausgaben
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	11	12	13	14
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	-	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Tech- nologie	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales ...	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt- entwicklung	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-	-	580 500	-
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	-	-	-	-
32	Bundesschuld	-2 919 503	-	-300 000	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	-	-	1 539 003	-
	Summe Nachtrag 2012	-2 919 503	-	1 819 503	-
	Bisherige Summe Haushalt 2012	34 206 509	192 575 837	35 649 662	-242 571
	Neue Summe Haushalt 2012	31 287 006	192 575 837	37 469 165	-242 571
	Summe Haushalt 2011	35 343 160	190 893 160	32 330 082	-1 157 500
	gegenüber 2011 mehr(+)/weniger(-)	-4 056 154	+1 682 677	+5 139 083	+914 929

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2012 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2013	2014	2015	Folgejahre	in künftigen Haushaltsjahren
			1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
02	Deutscher Bundestag	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	-	-	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern	-	-	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	-	-	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-	-	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	-	-	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	-	-	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	-	-	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	312 000	-	-	-	-	312 000
14	Bundesministerium der Verteidigung	-	-	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit ...	-	-	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-	-	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ...	-	-	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	-	-	-	-	-	-
	Summe Nachtrag 2012	312 000	-	-	-	-	312 000
	Bisherige Summe Haushalt 2012 ...	44 962 496	12 837 252	9 099 090	6 519 614	6 499 511	10 007 029
	Neue Summe Haushalt 2012	45 274 496	12 837 252	9 099 090	6 519 614	6 499 511	10 319 029

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Bisheriger Betrag für 2012 1 000 €	Neuer Betrag für 2012 1 000 €	2011 1 000 €	gegenüber 2011 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	01, 03, 04	21 101	21 101	20 375	+726
02	Deutscher Bundestag	01, 03, 04	258 216	258 216	250 249	+7 967
03	Bundesrat	01	16 066	16 066	15 908	+158
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	01, 02, 03, 05, 06, 07, 08, 09	248 245	248 245	244 886	+3 359
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 04, 11	1 040 738	1 040 738	991 186	+49 552
06	Bundesministerium des Innern	01, 07, 08, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	3 251 613	3 251 613	3 221 834	+29 779
07	Bundesministerium der Justiz	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10	339 525	339 525	339 852	-327
08	Bundesministerium der Finanzen	01, 03, 04, 05, 12	2 233 900	2 233 900	2 180 648	+53 252
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	01, 13, 14, 15, 16, 17, 18	660 600	660 600	656 164	+4 436
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	01, 08, 09, 13, 14, 15, 16	350 001	350 001	373 983	-23 982
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	01, 04, 05, 06, 07	194 166	194 166	191 434	+2 732
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	01, 03, 05, 08, 11, 12, 14, 16, 21, 27, 28	912 603	912 603	906 953	+5 650
14	Bundesministerium der Verteidigung ...	01, 03, 04, 07, 09	2 056 193	2 056 193	5 497 687	-3 441 494
15	Bundesministerium für Gesundheit	01, 04, 05, 06, 10, 11	258 002	258 002	248 158	+9 844
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	01, 05, 06, 07	234 518	234 518	242 588	-8 070
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04, 06	100 235	100 235	106 088	-5 853
19	Bundesverfassungsgericht	01	25 130	25 130	20 133	+4 997
20	Bundesrechnungshof	01, 03	85 017	85 017	90 886	-5 869
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	01	71 604	71 604	52 240	+19 364
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	01, 02	112 422	112 422	106 058	+6 364
	Summe		12 469 895	12 469 895	15 757 310	-3 287 415

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil II:

**Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren
zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes**

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme	Bisheriger Betrag für 2012	Neuer Betrag für 2012
	Millionen €	
1	2	3
1. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP) (Basis 2010: 2,21 %, Abbauschritt: 0,31 % p.a.)	1,591	1,591
2. Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Stand: Herbst 2011)	2 476 800	2 476 800
3. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (Produkt aus 1. und 2.)	39 412	39 412
4. Saldo der finanziellen Transaktionen (Differenz aus 4a. und 4b.)	-4 933	-7 350
4a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	6 408	5 608
4b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	11 341	12 958
5. Konjunkturkomponente (Produkt aus [5a. + 5b.] und 5c.)	-5 873	-5 408
5a. Nominale Produktionslücke	-33 296	-33 296
5b. Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung (erwarteter nominaler BIP-Zuwachs 2012 gegenüber 2011 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushalts [+2,39 %] gegenüber jener zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts [+2,41 %])	-3 375	-468
5c. Budgetsensitivität (ohne Einheit)	0,16	0,16
6. Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto	-	-
7. Zulässige Nettokreditaufnahme (Differenz aus 3. und 4. und 5. und 6.)	50 218	52 170

Datengrundlage: Aktuelle gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Differenzen durch Rundung möglich.

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil III:

Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht	Bisheriger Betrag für 2012	Für 2012 treten hinzu	Neuer Betrag für 2012
	1 000 €		
1	2	3	4
1. Berechnung des Finanzierungssaldos			
1.1 Einnahmen	280 237 000	2 900 000	283 137 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
<i>davon:</i>			
<i>Steuereinnahmen</i>	252 223 000	3 933 000	256 156 000
<i>Verwaltungseinnahmen</i>	28 014 000	-1 033 000	26 981 000
1.2 Ausgaben	312 700 000	-1 100 000	311 600 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			
Negativer Finanzierungssaldo (Finanzierungsdefizit) ..	-32 463 000	4 000 000	-28 463 000
2. Deckung des Finanzierungssaldos			
2.1 Münzeinnahmen	363 000	-	363 000
2.2 Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt	32 100 000	-4 000 000	28 100 000
Summe	32 463 000	-4 000 000	28 463 000

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan	Bisheriger Betrag für 2012	Für 2012 treten hinzu	Neuer Betrag für 2012
	1 000 €		
1	2	3	4
1. Einnahmen			
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme)	(254 547 554)	(–9 089 132)	(245 458 422)
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre	121 888 864	–2 862 430	119 026 434
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre	55 503 526	–868 144	54 635 382
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr	77 155 164	–5 358 558	71 796 606
1.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	(4)	(5)	(9)
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04)	–	–	–
1.2.2 Länderbeiträge zur Tilgung kommunaler Altschulden ..	–	–	–
1.2.3 Spenden	4	5	9
Einnahmen	254 547 558	–9 089 127	245 458 431
2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten			
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre	88 093 597	–32 932	88 060 665
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre	67 810 092	–1 235	67 808 857
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr	76 400 936	335 101	76 736 037
Ausgaben	232 304 625	300 934	232 605 559
3. Herleitung der Nettokreditaufnahme			
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1)	254 547 554	–9 089 132	245 458 422
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2) ...	4	5	9
	(254 547 558)	(–9 089 127)	(245 458 431)
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.)	–232 304 625	–300 934	–232 605 559
	(22 242 933)	(–9 390 061)	(12 852 872)
3.4 Eigenbestandsveränderung (Marktpflege)	–1 264 771	5 442 661	4 177 890
	(20 978 162)	(–3 947 400)	(17 030 762)
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel			
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten	1 900 000	–	1 900 000
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten	–1 800 000	–	–1 800 000
3.6 Sondervermögen „Schlusszahlungsvorsorge“			
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen	1 386 050	–52 600	1 333 450
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	–	–	–
3.7 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“			
3.7.1 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	–347 432	–	–347 432
3.8 Umbuchungen zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201	9 983 220	–	9 983 220
Nettokreditaufnahme	32 100 000	–4 000 000	28 100 000

Siebtes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes

Vom 14. Dezember 2012

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Weinggesetzes

Das Weinggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der § 5 betreffenden Zeile wird nach dem Wort „Qualitätswein“ die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
 - b) Die § 9a betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„§ 9a Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Wein, Jungwein oder Traubenmost aus nicht selbst erzeugten Weintrauben, nicht selbst erzeugtem Jungwein oder nicht selbst erzeugtem Traubenmost“.
 - c) In der den 4. Abschnitt betreffenden Zeile werden
 - aa) nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt und
 - bb) die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Sekt b.A.“ ersetzt.
 - d) In der § 17 betreffenden Zeile wird nach dem Wort „Qualitätswein“ die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
 - e) In der § 19 betreffenden Zeile wird die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A., Sekt b.A.“ ersetzt.
 - f) In der § 22c betreffenden Zeile wird das Wort „EG-Recht“ durch das Wort „EU-Recht“ ersetzt.
 - g) Die § 23a betreffende Zeile wird gestrichen.
 - h) Nach der § 24 betreffenden Zeile wird folgende § 24a betreffende Zeile eingefügt:

„§ 24a Besondere Bezeichnungen für Qualitätsschaumwein“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

„24. Qualitätswein: Wein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet, der einer analytischen und organoleptischen Qualitätsprüfung (amtliche Qualitätsprüfung) unterzogen worden ist und durch Rechtsvorschrift festgelegte Mindestanforderungen hinsichtlich der Erzeugungsmethode und des Reifegrades der Trauben erfüllt,

25. Landwein: Wein aus einem in Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 2 festgelegten abgegrenzten geografischen Gebiet, der durch Rechtsvorschrift festgelegte Mindestanforderungen hinsichtlich der Erzeugungsmethode und des Reifegrades der Trauben erfüllt,“.
 - b) In Nummer 26 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgende Nummern 27 bis 30 werden angefügt:
- „27. Prädikatswein: Wein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet, der einer amtlichen Qualitätsprüfung unterzogen worden ist und der durch Rechtsvorschrift festgelegte, die Anforderungen für Qualitätswein übersteigende Mindestanforderungen hinsichtlich der Erzeugungsmethode und des Reifegrades der Trauben erfüllt,
28. Qualitätslikörwein b.A.: Likörwein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet, der aus Qualitätswein oder für die Gewinnung von Qualitätswein geeigneten Erzeugnissen aus diesem Gebiet hergestellt sowie einer amtlichen Qualitätsprüfung unterzogen worden ist und der durch Rechtsvorschrift festgelegte zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Herstellung erfüllt,
29. Qualitätspierwein b.A.: Pierwein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet, der aus Qualitätswein oder für die Gewinnung von Qualitätswein geeigneten Erzeugnissen aus diesem Gebiet hergestellt sowie einer amtlichen Qualitätsprüfung unterzogen worden ist und der durch Rechtsvorschrift festgelegte zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Herstellung erfüllt,
30. Sekt b.A.: Qualitätsschaumwein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet, der aus Qualitätswein oder für die Gewinnung von Qualitätswein geeigneten Erzeugnissen aus diesem Gebiet hergestellt sowie einer amtlichen Qualitätsprüfung unterzogen worden ist und der durch Rechtsvorschrift festgelegte zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Herstellung erfüllt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
- „Für Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätspierweine b.A. und Sekte b.A. werden folgende bestimmte Anbaugebiete festgelegt:“.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Qualitätsweine“ die Wörter „Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätspierweine b.A. und Sekte b.A.“ eingefügt.
4. § 3b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
- aa) die Wörter „Titels II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. EU Nr. L 148 S. 1)“ durch die Wörter „Teils II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt sowie
- bb) die Wörter „für die erste Laufzeit von fünf Jahren, gerechnet ab dem 1. August 2008,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unterstützt Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten nach Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, soweit sich die Maßnahmen ausschließlich auf eine einheitliche Absatzförderung der Erzeugnisse aus den deutschen Anbaugebieten beziehen. Dafür stehen aus dem verfügbaren Gemeinschaftsrahmen jährlich 1 Million Euro zur Verfügung. Soweit kein jährlicher Bedarf in Höhe der zur Verfügung stehenden 1 Million Euro besteht, können diese Mittel für Maßnahmen der Länder ausgegeben werden. Die Sätze 1 und 2 sind ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Wörter „Artikel 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Wörter „Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Wörter „Artikel 103t der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Wörter „Artikel 103u der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „10 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Wörter „103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird aufgehoben.
5. In § 5 wird in der Bezeichnung und im Wortlaut jeweils nach dem Wort „Qualitätswein“ die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätspierwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. aus einem der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebiete in ein anderes in § 3 Absatz 1 genanntes Anbaugebiet“.

- b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „aus einem bestimmten Anbaugebiet in ein anderes bestimmtes Anbaugebiet“ durch die Wörter „aus einem der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebiete in ein anderes in § 3 Absatz 1 genanntes Anbaugebiet“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil, in Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a und Absatz 2 Nummer 1 und 2
- aa) wird jeweils nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt und
- bb) wird die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Sekt b.A.“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „Qualitätsweine“ die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Sekt b.A.“ ersetzt.
8. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:
- „§ 9a
Abgabe, Verwendung oder
Verwertung von Wein, Jungwein oder
Traubenmost aus nicht selbst erzeugten
Weintrauben, nicht selbst erzeugtem Jung-
wein oder nicht selbst erzeugtem Traubenmost“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Übernimmt ein Betrieb von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein, darf der übernehmende Betrieb den hieraus von ihm erzeugten Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein oder Wein nur in einer Menge an andere abgeben, verwenden oder verwerten, die sich aus der Umrechnung der gesamten aus einer Ernte und einem der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebiete übernommenen Weintraubenmenge, Traubenmostmenge oder Jungweinmenge in eine Weinmenge ergibt.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Traubenmost oder der teilweise gegorene Traubenmost in einem bestimmten Anbaugebiet“ durch die Wörter „der Traubenmost, der teilweise gegorene Traubenmost oder der Jungwein in einem der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebiete“ ersetzt.
9. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „teilweise gegorene Traubenmost“ werden ein Komma und das Wort „Jungwein“ eingefügt.
- bb) Die Wörter „übersteigende Menge (Übermenge)“ werden durch das Wort „Übermenge“ ersetzt.
- b) In Satz 3
- aa) wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und
- bb) werden nach den Wörtern „der teilweise gegorene Traubenmost“ die Wörter „oder der Jungwein“ eingefügt.
10. In § 11 Absatz 4 werden nach den Wörtern „teilweise gegorene Traubenmost“ ein Komma und das Wort „Jungwein“ eingefügt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden
- aa) in Buchstabe a nach dem Wort „(Traubenmostmengen)“ ein Komma und das Wort „Jungweinformen“ und
- bb) in Buchstabe b nach dem Wort „Traubenmostmengen“ die Wörter „oder Jungweinformen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden
- aa) in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b jeweils die Wörter „eines bestimmten Anbaugebietes“ durch die Wörter „eines der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebiete“ ersetzt und
- bb) in Satz 2 nach dem Wort „Weinbaubetriebe“ die Wörter „oder Betriebe, die von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen,“ eingefügt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „vorhandenen oder potenziellen“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Qualitätsweine“ die Wörter „oder Prädikatsweine“ eingefügt.
13. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden
- aa) im einleitenden Satzteil die Wörter „soweit dies zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist,“ durch die Wörter „zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ und
- bb) in Nummer 1 das Wort „Branchenorganisationen“ durch das Wort „Branchenverbände“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Branchenorganisationen“ durch das Wort „Branchenverbänden“ ersetzt.
14. In der Bezeichnung des 4. Abschnittes werden
- a) nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt und
- b) die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Sekt b.A.“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung wird die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein

- b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. das Herstellen eines Qualitätsweines, eines Prädikatsweines, eines Qualitätslikörweines b.A., eines Qualitätsperlweines b.A. oder eines Sektes b.A. außerhalb eines der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebietes zulässig ist,“.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „eines Qualitätsweines b.A.“ durch die Wörter „eines Qualitätsweines oder eines Prädikatsweines“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „von Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Sekt b.A.“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „für Qualitätswein b.A. und Prädikatswein“ durch die Wörter „für Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a wird das Wort „bestimmte“ durch die Wörter „der in § 3 Absatz 1 genannten“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe b
- aaaa) wird jeweils das Wort „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ und
- bbbb) werden die Wörter „die bestimmten Anbaugebiete“ durch die Wörter „die Anbaugebiete“ ersetzt.
- ddd) In Buchstabe c wird das Wort „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung wird nach dem Wort „Qualitätswein“ die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A., Sekte b.A.“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Qualitätswein b.A. oder“ gestrichen.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
- aa) in dem einleitenden Satzteil nach dem Wort „Qualitätswein“ die Angabe „b.A.“ gestrichen und
- bb) in Nummer 6 die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „oder Prädikatswein“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A. und Sekte b.A.“ ersetzt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:
- „die restlichen Anteile, einschließlich der zur Sübung verwendeten Erzeugnisse, dürfen nur aus Trauben hergestellt sein, die aus anderen Landweingebieten stammen,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. Vorschriften über das Süßen und den Restzuckergehalt von Landwein zu erlassen,
 2. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen das Herstellen eines Landweines außerhalb des Landweingebietes zulässig ist.“
- c) In Absatz 3 Nummer 3 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „sie können dabei vorsehen, dass bei der jährlichen Kontrolle der Produktspezifikationen organoleptische Untersuchungen der Weine in systematischer Weise oder stichprobenweise durchgeführt werden“ gestrichen.
19. In der Bezeichnung des § 22c wird das Wort „EG-Recht“ durch das Wort „EU-Recht“ ersetzt.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im bisherigen Wortlaut werden im einleitenden Satzteil
- aaa) die Wörter „eines bestimmten Anbaugebietes“ durch die Wörter „eines der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebiete“ und
- bbb) die Wörter „des bestimmten Anbaugebietes“ durch die Wörter „des in § 3 Absatz 3 genannten Anbaugebietes“ ersetzt und
- bb) folgender Satz wird angefügt:
- „Neben den in Satz 1 bezeichneten Namen geografischer Einheiten dürfen auch die Namen kleinerer geografischer Einheiten angegeben werden, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind, soweit diese Namen in einem in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelten Verfahren in die Weinbergrolle eingetragen sind.“
- b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

21. § 23a wird aufgehoben.

22. Dem § 24 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung die Verwendung einer oder mehrerer der in § 23 Absatz 1 genannten Bezeichnungen an strengere Regelungen zu knüpfen, als sie für das in § 3 Absatz 1 genannte Anbaugebiet, innerhalb dessen sich die betroffene geografische Einheit befindet, allgemein festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich

1. einer Beschränkung der zugelassenen Rebsorten,
2. des zulässigen Hektarertrages,
3. des natürlichen Mindestalkoholgehalts oder
4. des Restzuckergehalts.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Landesregierungen darüber hinaus strengere Regelungen hinsichtlich der in der amtlichen Qualitätsprüfung erreichten Qualitätszahl, besondere Voraussetzungen für die sensorische Prüfung oder besondere Aufzeichnungs- oder Nachweispflichten festlegen. Die Regelungen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, können für einzelne in § 3 Absatz 1 genannte Anbaugebiete oder Teile davon unter Berücksichtigung der für das jeweilige kleinere geografische Gebiet typischen (regionaltypischen) Besonderheiten unterschiedlich festgelegt werden.

(7) Soweit durch Rechtsverordnung des Bundes zugelassen ist, dass die Angaben „Steillage“, „Steillagenwein“, „Terrassenlage“ oder „Terrassenlagenwein“ verwendet werden dürfen, können die Landesregierungen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen und regionaltypische Besonderheiten dies rechtfertigen, durch Rechtsverordnung strengere Regelungen treffen, als sie für das in § 3 Absatz 1 genannte Anbaugebiet, innerhalb dessen sich die betroffene geografische Einheit befindet, allgemein festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich

1. einer Beschränkung der zugelassenen Rebsorten,
2. des zulässigen Hektarertrages,
3. des natürlichen Mindestalkoholgehalts oder
4. des Restzuckergehalts.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können sie darüber hinaus strengere Regelungen hinsichtlich der in der amtlichen Qualitätsprüfung erreichten Qualitätszahl, besondere Voraussetzungen für die sensorische Prüfung oder besondere Aufzeichnungs- oder Nachweispflichten festlegen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 dürfen keine Regelungen im Hinblick auf den in § 6 Absatz 2 Nummer 1 genannten Hangneigungswinkel getroffen werden.“

23. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Besondere Bezeichnungen für Qualitätsschaumwein

Der Name eines Landweingebietes darf auch für einen Qualitätsschaumwein verwendet werden.“

24. In § 31 Absatz 7 wird nach der Angabe „§ 43 Absatz 1 bis 4“ die Angabe „ , § 44 Absatz 6“ eingefügt.

25. In § 33 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „oder eines Prädikatsweines“ ersetzt.

26. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „neun Mitgliedern“ durch die Wörter „zehn Mitgliedern“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Aufsichtsrat werden gewählt:

1. vier Mitglieder von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinbaus aus ihrer Mitte,
2. zwei Mitglieder von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern der Winzergenossenschaften aus ihrer Mitte,
3. zwei Mitglieder von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels aus ihrer Mitte und
4. ein Mitglied vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte.“

27. In § 46 Satz 2 wird das Wort „bestimmten“ durch die Wörter „in § 3 Absatz 1 genannten“ ersetzt.

28. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „teilweise gegorenen Traubenmost“ ein Komma und das Wort „Jungwein“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 59 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gilt für Erzeugnisse nach § 2 Nummer 1 oder Nummer 2 entsprechend.“

29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in

1. § 49 Satz 1 oder

2. § 49 Satz 2

bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Erzeugnisse nach § 2 Nummer 1 oder Nummer 2 gelten folgende Bußgeldvorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches entsprechend:

1. § 60 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d und e,
2. § 60 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f, soweit er sich auf Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezieht, und
3. § 60 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g, soweit er sich auf Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezieht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und des Absatzes 2 Satz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.“

30. § 56 Absatz 14 wird durch die folgenden Absätze 14 und 15 ersetzt:

„(14) Soweit nach den Bestimmungen der Weinverordnung und der Weinüberwachungsverordnung Mengen von Jungwein in Weinmengen umzurech-

nen sind, entsprechen bis zu einer erstmaligen Regelung auf Grund des § 12 Absatz 1 Nummer 2 und des § 33 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes 100 Liter Jungwein 100 Litern Wein.

(15) Bis zum Ablauf des 31. Mai 2013 ist § 39 in der am 19. Dezember 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Dezember 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften

Vom 14. Dezember 2012

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen

 1. mit Personenkraftwagen, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;
 2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.

Satz 1 Nummer 1 gilt auch, wenn die Beförderungen geschäftsmäßig sind.“
- 1a. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Anstelle der Ablehnung einer Genehmigung kann im Fall einer Beförderung, die nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform erfüllt, eine Genehmigung nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes erteilt werden, denen diese Beförderung am meisten entspricht, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr

sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Länder können weitere Einzelheiten über die Aufstellung und den Inhalt der Nahverkehrspläne regeln.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Genehmigungsbehörde wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz und unter Beachtung des Interesses an einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung an der Erfüllung der dem Aufgabenträger nach Absatz 3 Satz 1 obliegenden Aufgabe mit. Sie hat hierbei einen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 6 zustande gekommen ist und vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet.

(3b) Für Vereinbarungen von Verkehrsunternehmen und für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie dem Ziel dienen, für eine Integration der Nahverkehrsbedienungen, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne, zu sorgen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 1 treffen, gilt § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 und § 19 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind eigenwirtschaftlich zu erbringen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden. Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgenommen.“

3. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Vergabe

öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit eine ausreichende Verkehrsbedienungen für eine Gesamtleistung nach § 8a Absatz 2 Satz 4 oder für eine Teilleistung nicht entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 1 möglich ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 maßgebend. Die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (zuständige Behörde) kann zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungen allgemeine Vorschriften im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlassen oder öffentliche Dienst-

leistungsaufträge nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erteilen. Wer zuständige Behörde ist, richtet sich nach dem Landesrecht; sie soll grundsätzlich mit dem Aufgabenträger nach § 8 Absatz 3 identisch sein.

(2) Sind öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen zugleich öffentliche Aufträge im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, gilt der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die zuständige Behörde ist auch in diesem Fall zur Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Vorabkennzeichnung) verpflichtet; die Veröffentlichung soll nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen und hat den Hinweis auf die Antragsfrist in § 12 Absatz 6 zu enthalten. In der Vorabkennzeichnung sollen die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben werden. Es kann angegeben werden, inwieweit eine Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist (Netz, Teilnetz, Linienbündel, Linie). Die Angaben können auch durch Verweis auf bestimmte Inhalte des Nahverkehrsplans im Sinne des § 8 Absatz 3 oder durch Verweis auf andere öffentlich zugängliche Dokumente geleistet werden.

(3) Die zuständige Behörde ist unter den in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genannten Voraussetzungen befugt, Verkehrsleistungen im Nahverkehr nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 selbst zu erbringen oder nach Artikel 5 Absatz 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt zu vergeben.

(4) Bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen sind die Interessen des Mittelstandes angemessen zu berücksichtigen. Bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind Leistungen in Lose aufgeteilt zu vergeben.

(5) Beabsichtigt die zuständige Behörde, Verkehrsleistungen im Nahverkehr selbst zu erbringen oder nach Artikel 5 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt zu vergeben, so hat sie interessierte Unternehmer auf Antrag über die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung zu informieren. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Vorabkennzeichnung zu stellen.

(6) Die Unternehmen können verlangen, dass die zuständige Behörde die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einhält.

(7) Die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr

mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen unterliegt der Nachprüfung nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Prüfungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde der zuständigen Behörde bleiben unberührt.

(8) Die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann in dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewähren. Das ausschließliche Recht darf sich nur auf den Schutz der Verkehrsleistungen beziehen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind. Die zuständige Behörde bestimmt hierbei den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich sowie die Art der Personenverkehrsdienstleistungen, die unter Ausschluss anderer Betreiber zu erbringen sind. Dabei dürfen solche Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen werden.

§ 8b

Wettbewerbliches Vergabeverfahren

(1) Ein wettbewerbliches Vergabeverfahren nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 muss die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 7 erfüllen.

(2) Die Bekanntmachung über das vorgesehene wettbewerbliche Vergabeverfahren muss allen in Betracht kommenden Bietern zugänglich sein. Sie kann auf der Internetseite www.bund.de veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung muss alle für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere Informationen über

1. den vorgesehenen Ablauf des wettbewerblichen Vergabeverfahrens,
2. vorzulegende Nachweise der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit (Eignungsnachweis),
3. Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen sowie
4. Zuschlagskriterien einschließlich deren vorgesehener Gewichtung.

(3) Die Dienstleistungen sind eindeutig und umfassend zu beschreiben, sodass alle in Betracht kommenden Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind. Fristen sind unter Berücksichtigung der Komplexität der Dienstleistungen angemessen zu setzen.

(4) Die Teilnehmer an dem wettbewerblichen Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln. Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

(5) Werden Unteraufträge zugelassen, kann vorgegeben werden, dass die Übertragung von Unteraufträgen nach wettbewerblichen Grundsätzen vorzunehmen ist.

(6) Das Vergabeverfahren ist vom Beginn fortlaufend zu dokumentieren. Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu begründen.

(7) Der Aufgabenträger hat die nicht berücksichtigten Bieter über den Namen des ausgewählten Unternehmens, über die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung und über den frühesten Zeitpunkt der Beauftragung unverzüglich zu informieren. Die §§ 101a und 101b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die folgenden Buchstaben d und e werden angefügt:

„d) Beginn und Ende der beantragten Geltungsdauer,

e) gegebenenfalls den Nachweis über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007;“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einem Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) genügt abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a eine Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen eingezeichnet ist und abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Fahrplan.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Um bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zuzusichern, kann der Antragsteller dem Genehmigungsantrag weitere Bestandteile hinzufügen, die als verbindliche Zusicherungen zu bezeichnen sind.“

c) Die folgenden Absätze 5 bis 8 werden angefügt:

„(5) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist spätestens zwölf Monate vor dem Beginn des beantragten Geltungszeitraums zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen, wenn kein genehmigungsfähiger Antrag gestellt worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann andere Termine setzen. Sie muss hierauf in der Bekanntmachung nach § 18 hinweisen. Danach sind Ergänzungen und Änderungen von Anträgen nur dann zulässig, wenn sie von der Genehmigungsbehörde im öffentlichen Verkehrsinteresse angeregt worden sind.

(6) Beabsichtigt die zuständige Behörde die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaft-

lichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabkennzeichnung zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen. Das Einvernehmen des Aufgabenträgers nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn der von dem Aufgabenträger beauftragte Verkehr den im Rahmen der Vorabkennzeichnung gesetzten Anforderungen nach § 8a Absatz 2 Satz 3 bis 5 nicht entspricht.

(7) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Sinne von § 8a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 soll spätestens sechs Monate vor dem Beginn der beantragten Geltungsdauer gestellt werden. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist verkürzen.

(8) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für den Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1).“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beim Straßenbahn-, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung zu versagen, wenn

1. der Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes hierfür nicht eignen,
2. der beantragte Verkehr ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verletzt, das von der zuständigen Behörde nach § 8a Absatz 1 in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unter Beachtung der in § 8a Absatz 8 genannten Voraussetzungen gewährt wurde,
3. durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden, insbesondere
 - a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann,
 - b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienungs Verkehrsaufgaben wahrnehmen soll, die vorhandene Unternehmen oder Eisenbahnen bereits wahrnehmen,
 - c) die für die Bedienung dieses Verkehrs vorhandenen Unternehmen oder Eisenbahnen bereit sind, die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist und, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr handelt, unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 selbst durchzuführen oder

d) der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem im Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Absatz 3 festgelegten Linienbündel herauslösen würde.

Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt nicht für den Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1).“

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) die Wörter „§ 8 Abs. 3 Satz 2 und 3“ werden durch die Angabe „§ 8 Absatz 3“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein in der Frist nach § 12 Absatz 6 gestellter Antrag die in der Vorabkennzeichnung beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht, es sei denn, die zuständige Behörde erteilt gegenüber der Genehmigungsbehörde ihr Einvernehmen zu den beantragten Abweichungen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabkennzeichnung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienungs nur unwesentlich abweicht. Als wesentlich gelten grundsätzlich Abweichungen von Anforderungen zu Linienweg und Haltestellen, zu Bedienungshäufigkeit und Bedienungszeitraum, zur Abstimmung der Fahrpläne und zur Barrierefreiheit. Das Gleiche gilt für Anforderungen zur Anwendung verbundener Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen, für die ein Ausgleich nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gezahlt werden soll. Sofern diese Abweichungen Anforderungen betreffen, die über das bisherige Verkehrsangebot hinausgehen, sind sie nur dann wesentlich, wenn der Unternehmer, der diesen Verkehr bisher betrieben hat, hierzu angehört wurde und diese Anforderungen für die ausreichende Verkehrsbedienungs erforderlich sind.“

c) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Werden im öffentlichen Personennahverkehr mehrere Anträge gestellt, die sich ganz oder zum Teil auf die gleiche oder im Wesentlichen gleiche Verkehrsleistung beziehen, so ist die Auswahl des Unternehmers danach vorzunehmen, wer die beste Verkehrsbedienungs anbietet. Hierbei sind insbesondere die Festlegungen eines Nahverkehrsplans im Sinne des § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen.“

d) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Auf Antrag des Aufgabenträgers ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, die Erfül-

- lung der in den Absätzen 1, 1a und 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen bereits im Verfahren der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu prüfen.“
- e) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 3“ ersetzt.
6. § 13a wird aufgehoben.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 14
Anhörungsverfahren“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreise, der Aufgabenträger und der Verbundorganisationen, soweit diese Aufgaben für die Aufgabenträger oder Unternehmer wahrnehmen, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden und der für Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, einzuholen;“.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist das Anhörungsverfahren erst nach dem Ablauf der Antragsfrist in § 12 Absatz 5 oder 6 durchzuführen.“
- c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Anhörverfahrens“ durch das Wort „Anhörungsverfahren“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für einen Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) sind nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nur die Unternehmer zu hören, deren Rechte nach § 13 Absatz 2 berührt sein können; Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Frist für eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr beginnt frühestens mit dem ersten Kalendertag nach dem Ablauf der Antragsfrist in § 12 Absatz 5 oder 6.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Wurden dem Genehmigungsantrag weitere Bestandteile im Sinne des § 12 Absatz 1a hinzugefügt, so ist deren Einhaltung durch eine Auflage zur Genehmigung abzusichern, in deren Kontrolle die zuständige Behörde auf ihren Wunsch eingebunden werden kann.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr beträgt höchstens 15 Jahre. Sie kann unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für einen längeren Zeitraum festgelegt werden. Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, dass die Genehmigung mit Vereinbarungen und Entscheidungen über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Absatz 2 und 5 in Einklang steht. Ist die beantragte Verkehrsleistung Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, darf die Geltungsdauer der Genehmigung die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreiten.
- (2) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens zehn Jahre. Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für einen längeren Zeitraum festgelegt werden. Ist die beantragte Verkehrsleistung Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, darf die Geltungsdauer der Genehmigung die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreiten. Im öffentlichen Personennahverkehr ist § 8 Absatz 3 zu beachten.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Weicht im öffentlichen Personennahverkehr ein Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr wesentlich vom bisherigen Verkehrsangebot ab und sichert die zuständige Behörde der Genehmigungsbehörde die Vergabe eines dem bisherigen Verkehrsangebot entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu, so ist die Geltungsdauer der Genehmigung so zu bemessen, dass sie zu dem Zeitpunkt endet, den die zuständige Behörde als Zeitpunkt der geplanten Betriebsaufnahme des zugesicherten Verkehrs angibt. Setzt die zuständige Behörde ihre Zusicherung nicht um, so ist die Geltungsdauer der Genehmigung unter Beachtung der Absätze 1 und 2 neu festzusetzen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. § 18 wird wie folgt gefasst:
- „§ 18
Informationspflicht
der Genehmigungsbehörde
- (1) Die Genehmigungsbehörde hat ein Verzeichnis aller Genehmigungen, die im öffentlichen

Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr bestehen, am Ende jedes Kalenderjahres im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. die Linienführung,
2. die Geltungsdauer,
3. einen Hinweis darauf, dass der Antrag auf Genehmigung für den weiteren Betrieb des Verkehrs in den Fristen des § 12 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 gestellt werden kann.

(2) In die Bekanntmachung nach Absatz 1 können die nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die nach § 8a Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Informationen der zuständigen Behörde aufgenommen werden. In diesem Fall ist die dreimonatige Frist für den Antrag auf Genehmigung eines Verkehrs abweichend von § 12 Absatz 6 Satz 1 besonders festzulegen.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des § 13 Abs. 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Artikels 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann die einstweilige Erlaubnis auf bis zu zwei Jahre befristet werden.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gegenstand der Betriebspflicht sind alle Bestandteile der Genehmigung und die nach § 12 Absatz 1a zugesicherten Bestandteile des Genehmigungsantrages.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigungsbehörde dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder auf Dauer entbinden, wenn ihm die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm dies unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Entbindung von der Ver-

pflichtung nach Absatz 1 für einen Teil des vom Unternehmer betriebenen Verkehrs darf darüber hinaus in der Regel nur vorgenommen werden, wenn das öffentliche Verkehrsinteresse nicht entgegensteht. Für Bestandteile des Genehmigungsantrages, die vom Unternehmer nach § 12 Absatz 1a verbindlich zugesichert wurden, bleibt die Erfüllung der Betriebspflicht in der Regel zumutbar. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten. Die Genehmigungsbehörde informiert die zuständige Behörde über eine beabsichtigte Entbindung so rechtzeitig, dass diese eine Notmaßnahme nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergreifen kann.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Im Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) kann der Unternehmer unbeschadet des Absatzes 4 der Genehmigungsbehörde anzeigen, dass er den Verkehr einstellen will. In diesem Fall endet die Betriebspflicht drei Monate nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn

1. nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen,
2. bei eigenwirtschaftlichen Verkehren die Betriebspflichten nachhaltig nicht erfüllt werden oder
3. bei Verkehren nach § 8a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Feststellung der zuständigen Behörde kein wirksamer öffentlicher Dienstleistungsauftrag mehr besteht.“

b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

13a. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Entschädigungsverfahren

Soweit der Unternehmer auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Unternehmer zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.“

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Beförderungsentgelte Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind, hat die zuständige Behörde der Geneh-

- migungsbehörde dies anzuzeigen; in diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Zustimmung zu einer Änderung der Beförderungsentgelte wird in der Regel nicht erteilt, wenn diese einer verbindlichen Zusicherung nach § 12 Absatz 1a widerspricht.“
- c) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“
15. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit die Fahrpläne Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind, hat die zuständige Behörde diese der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Zustimmung zu einer Fahrplanänderung wird in der Regel nicht erteilt, wenn diese einer verbindlichen Zusicherung nach § 12 Absatz 1a widerspricht.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Genehmigungsbehörde kann für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr Änderungen des Fahrplans verlangen, wenn die maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung des Fahrplans Rechnung getragen werden kann. Die Genehmigungsbehörde hat hiervon abzusehen, wenn die Änderungen dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht zugemutet werden können.“
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Unternehmer ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde auf deren Anforderung die Fahrplandaten in einem geeigneten elektronischen Format zur Kontrolle der Einhaltung der Fahrplanpflichten sowie zur Nutzung in unternehmensübergreifenden Auskunftssystemen zeitgerecht und unentgeltlich bereitzustellen.“
16. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:
- „§ 42a
Personenfernverkehr
- Personenfernverkehr ist der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der nicht zum öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 8 Absatz 1 und nicht zu den Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 gehört. Die Beförderung von Personen zwischen zwei Haltestellen ist unzulässig, wenn
1. der Abstand zwischen diesen Haltestellen nicht mehr als 50 km beträgt oder
 2. zwischen diesen Haltestellen Schienenpersonennahverkehr mit einer Reisezeit bis zu einer Stunde betrieben wird.
- In der Genehmigung sind auf Antrag für einzelne Teilstrecken Ausnahmen zu gewähren, wenn
1. kein ausreichendes Nahverkehrsangebot besteht oder
 2. das Fahrgastpotenzial der vorhandenen Verkehrsangebote nur unerheblich beeinträchtigt wird.“
- 16a. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:
- „§ 42b
Technische Anforderungen
- Kraftomnibusse, die im Personenfernverkehr eingesetzt werden, müssen den Vorschriften des Anhangs VII der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 1) in der jeweils zum Zeitpunkt der Erstzulassung des jeweiligen Kraftomnibusses geltenden Fassung entsprechen und mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlnutzer ausgerüstet sein.“
17. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die §§ 39 und 40 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. § 39 Absatz 1 bis 5 und 7 gilt nicht für den Personenfernverkehr,
 2. § 40 Absatz 3 gilt nicht für den Personenfernverkehr; abweichend von § 40 Absatz 2 Satz 1 genügt bei Fahrplanänderungen im Personenfernverkehr eine Anzeige bei der Genehmigungsbehörde; sofern die Genehmigungsbehörde den angezeigten Fahrplanänderungen innerhalb von einem Monat widerspricht, dürfen diese nicht in Kraft treten.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- 17a. In § 46 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 42 und 43“ durch die Angabe „§§ 42, 42a und 43“ ersetzt.
18. § 48 Absatz 3 wird aufgehoben.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Während der Herstellung des Benehmens ruht die Frist für die Entscheidung über den Antrag nach § 15 Absatz 1 Satz 2 bis 5.“
- 19a. In § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

20. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Organisation“ die Wörter „einschließlich der Klärung konkurrierender Zuständigkeiten“ eingefügt.
- cc) Nummer 7 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

21. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Übergangsbestimmungen

(1) Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dürfen bis zum 31. Dezember 2013 abweichend von Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben werden. Genehmigungen, die vor dem 1. Januar 2013 erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Geltungsdauer wirksam. Die Geltung und Wirksamkeit von sonstigen Rechtsverhältnissen, insbesondere öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die vor dem 1. Januar 2013 zustande gekommen sind, werden durch die Änderung des Gesetzes nicht berührt.

(2) Soweit dies nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist, können die Länder den in § 8 Absatz 3 Satz 3 genannten Zeitpunkt abweichend festlegen sowie Ausnahmetatbestände bestimmen, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen.

(3) § 42b gilt ab dem 1. Januar 2016 für Kraftomnibusse, die erstmals zum Verkehr zugelassen werden und nach Ablauf des 31. Dezember 2019 für alle Kraftomnibusse.“

22. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von folgenden Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden:

- §§ 5, 8a Absatz 2 Satz 2, §§ 9, 12, 15, 16, 17 Absatz 1 und 2, §§ 20, 25 und 29 Absatz 1a;
- § 52 Absatz 1 Satz 1 und § 53 Absatz 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit den Regelungen in Nummer 1;
- § 29 Absatz 2, § 52 Absatz 2 Satz 1 und § 53 Absatz 2 Satz 1;
- § 11 Absatz 4, § 52 Absatz 2 Satz 2 und § 53 Absatz 2 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 11 Absatz 4, § 52 Absatz 3 Satz 3 und § 53 Absatz 3 Satz 1.“

23. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Ausnahmen für Straßenbahnen

Für Straßenbahnen im Sinne von § 4 Absatz 1 und 2 gelten nachfolgende Richtlinien nicht:

- Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70);
- Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/58/EG (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 44) geändert worden ist;
- Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/149/EG (ABl. L 313 vom 28.11.2009, S. 65) geändert worden ist;
- Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51);
- Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/18/EU (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 21) geändert worden ist.“

24. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Berichtspflicht

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung legt bis zum 1. Januar 2017 dem Deutschen Bundestag einen Bericht darüber vor, ob die mit dem Gesetz zur Änderung personenbezogener Vorschriften vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) verfolgten Ziele erfüllt wurden und wie sich die Marktöffnung im straßengebundenen Personenfernverkehr auswirkt, auch hinsichtlich der Sozial- und Arbeitsbedingungen für das Fahrpersonal.“

Artikel 2**Änderung des
Allgemeinen Eisenbahngesetzes**

Dem § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ausgleichszahlungen für die Beförderungen von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 6a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) ausgenommen.“

Artikel 3**Änderung des
Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 145 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2480) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Erstattungen sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) ausgenommen.“

Artikel 4**Änderung des
Regionalisierungsgesetzes**

§ 4 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen

Für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) maßgeblich. Zuständig sind die nach Landesrecht bestimmten Stellen.“

Artikel 5**Aufhebung der Verordnung
zur Anwendung von § 13a Absatz 1
Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes**

Die Verordnung zur Anwendung von § 13a Absatz 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1705) wird aufgehoben.

Artikel 6**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut des Personenbeförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Dezember 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Verordnung
über die pauschalierten Nettoentgelte
für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2013**

Vom 7. Dezember 2012

Auf Grund des § 109 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Pauschalierte Nettoentgelte

Die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2013 ergeben sich aus der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 2

Berücksichtigung des Faktorverfahrens

Wird das steuerliche Faktorverfahren nach § 39f des Einkommensteuergesetzes angewendet, können die pauschalierten Nettoentgelte und das Kurzarbeitergeld nur maschinell errechnet werden. Für diese maschinelle Berechnung ist der als Anlage 2 beigefügte Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung des Kurzarbeitergeldes zu verwenden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2012 vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2696) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 2012

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Anlage 1
 (zu § 1)

Pauschalisiertes Nettoentgelt

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
20,-	1	15,80	15,80	15,80	15,80	13,55
20,-	2	20,00	20,00	20,00	20,00	17,75
40,-	1	31,60	31,60	31,60	31,60	27,02
40,-	2	40,00	40,00	40,00	40,00	35,42
60,-	1	47,40	47,40	47,40	47,40	40,49
60,-	2	60,00	60,00	60,00	60,00	53,09
80,-	1	63,20	63,20	63,20	63,20	53,95
80,-	2	80,00	80,00	80,00	80,00	70,75
100,-	1	79,00	79,00	79,00	79,00	67,42
100,-	2	100,00	100,00	100,00	100,00	88,42
120,-	1	94,80	94,80	94,80	92,97	80,89
120,-	2	120,00	120,00	120,00	118,17	106,09
140,-	1	110,60	110,60	110,60	106,44	94,35
140,-	2	140,00	140,00	140,00	135,84	123,75
160,-	1	126,40	126,40	126,40	119,90	107,82
160,-	2	160,00	160,00	160,00	153,50	141,42
180,-	1	142,20	142,20	142,20	133,37	121,29
180,-	2	180,00	180,00	180,00	171,17	159,09
200,-	1	158,00	158,00	158,00	146,84	134,75
200,-	2	200,00	200,00	200,00	188,84	176,75
220,-	1	173,80	173,80	173,80	160,39	148,22
220,-	2	220,00	220,00	220,00	206,59	194,42
240,-	1	189,60	189,60	189,60	173,85	161,77
240,-	2	240,00	240,00	240,00	224,25	212,17
260,-	1	205,40	205,40	205,40	187,32	175,24
260,-	2	260,00	260,00	260,00	241,92	229,84
280,-	1	221,20	221,20	221,20	200,79	188,70
280,-	2	280,00	280,00	280,00	259,59	247,50
300,-	1	237,00	237,00	237,00	214,25	202,17
300,-	2	300,00	300,00	300,00	277,25	265,17
320,-	1	252,80	252,80	252,80	227,72	215,64
320,-	2	320,00	320,00	320,00	294,92	282,84
340,-	1	268,60	268,60	268,60	241,19	229,10
360,-	1	284,40	284,40	284,40	254,65	242,57
380,-	1	300,20	300,20	300,20	268,12	256,04

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
400,-	1	316,00	316,00	316,00	281,59	269,50
420,-	1	331,80	331,80	331,80	295,05	282,97
440,-	1	347,60	347,60	347,60	308,52	296,44
460,-	1	363,40	363,40	363,40	321,99	309,90
480,-	1	379,20	379,20	379,20	335,54	323,45
500,-	1	395,00	395,00	395,00	349,00	336,92
520,-	1	410,80	410,80	410,80	362,47	350,39
540,-	1	426,60	426,60	426,60	375,94	363,85
560,-	1	442,40	442,40	442,40	389,40	377,32
580,-	1	458,20	458,20	458,20	402,87	390,79
600,-	1	474,00	474,00	474,00	416,34	404,25
620,-	1	489,80	489,80	489,80	429,80	417,72
640,-	1	505,60	505,60	505,60	443,27	431,19
660,-	1	521,40	521,40	521,40	456,74	444,65
680,-	1	537,20	537,20	537,20	470,20	458,12
700,-	1	553,00	553,00	553,00	483,67	471,51
720,-	1	568,80	568,80	568,80	497,22	484,61
740,-	1	584,60	584,60	584,60	510,69	497,60
760,-	1	600,40	600,40	600,40	524,15	510,61
780,-	1	616,20	616,20	616,20	537,62	523,61
800,-	1	632,00	632,00	632,00	551,09	536,60
820,-	1	647,80	647,80	647,80	564,10	549,61
840,-	1	663,60	663,60	663,60	577,11	562,61
860,-	1	679,40	679,40	679,40	590,11	575,60
880,-	1	695,20	695,20	695,20	603,10	588,61
900,-	1	711,00	711,00	711,00	616,11	601,61
920,-	1	725,30	726,80	726,80	629,11	614,60
940,-	1	738,69	742,60	742,60	642,10	627,61
960,-	1	752,07	758,40	758,40	655,20	637,17
980,-	1	765,29	774,20	774,20	668,21	645,59
1 000,-	1	778,50	790,00	790,00	681,21	654,00
1 020,-	1	791,72	805,80	805,80	694,20	662,50
1 040,-	1	804,77	821,44	821,60	707,21	670,92
1 060,-	1	817,82	834,82	837,40	717,58	679,33
1 080,-	1	830,87	848,20	853,20	726,08	687,83
1 100,-	1	843,75	861,50	869,00	734,49	696,25
1 120,-	1	856,64	874,80	884,80	742,91	704,66
1 140,-	1	869,44	888,02	900,60	751,32	713,08

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 160,-	1	882,15	901,15	916,40	759,74	721,49
1 180,-	1	894,79	914,20	932,20	768,25	730,00
1 200,-	1	907,42	927,17	948,00	776,66	738,42
1 220,-	1	919,97	940,14	963,80	785,08	746,83
1 240,-	1	932,52	953,02	979,60	793,49	755,25
1 260,-	1	944,90	965,90	995,40	801,99	763,75
1 280,-	1	957,29	978,62	1 011,20	810,41	772,16
1 300,-	1	969,59	991,34	1 027,00	818,82	780,58
1 320,-	1	981,89	1 004,05	1 042,80	827,24	788,99
1 340,-	1	993,52	1 016,10	1 058,60	834,60	796,35
1 360,-	1	1 005,07	1 028,15	1 074,40	841,96	803,71
1 380,-	1	1 016,62	1 040,12	1 090,20	849,32	811,07
1 400,-	1	1 028,09	1 052,00	1 106,00	856,76	818,52
1 420,-	1	1 039,11	1 063,80	1 121,80	864,12	825,88
1 440,-	1	1 049,51	1 075,52	1 137,60	871,48	833,24
1 460,-	1	1 059,71	1 087,15	1 153,40	878,84	841,48
1 480,-	1	1 070,01	1 098,79	1 169,20	886,20	850,07
1 500,-	1	1 080,30	1 110,25	1 185,00	893,56	858,66
1 520,-	1	1 090,61	1 121,64	1 200,80	901,02	867,26
1 540,-	1	1 100,80	1 132,51	1 216,60	908,72	876,02
1 560,-	1	1 111,44	1 142,81	1 232,40	917,32	884,61
1 580,-	1	1 122,23	1 153,10	1 248,20	925,73	893,20
1 600,-	1	1 133,10	1 163,41	1 264,00	934,32	901,97
1 620,-	1	1 143,89	1 173,60	1 279,80	942,91	910,73
1 640,-	1	1 154,68	1 183,91	1 295,60	951,67	919,50
1 660,-	1	1 165,47	1 194,10	1 311,40	960,27	928,27
1 680,-	1	1 176,17	1 204,92	1 327,20	969,03	937,03
1 700,-	1	1 186,96	1 215,71	1 343,00	977,63	945,98
1 720,-	1	1 197,65	1 226,58	1 357,64	986,57	954,92
1 740,-	1	1 208,36	1 237,37	1 371,10	995,16	963,86
1 760,-	1	1 218,97	1 248,16	1 384,57	1 004,11	972,80
1 780,-	1	1 229,76	1 259,03	1 397,87	1 013,05	981,93
1 800,-	1	1 240,90	1 270,26	1 411,34	1 022,69	991,40
1 820,-	1	1 251,96	1 281,50	1 424,64	1 032,16	1 000,87
1 840,-	1	1 263,09	1 292,63	1 437,94	1 041,81	1 010,16
1 860,-	1	1 274,15	1 303,77	1 451,07	1 051,46	1 019,45
1 880,-	1	1 285,20	1 315,00	1 464,37	1 060,93	1 028,92
1 900,-	1	1 296,17	1 326,14	1 477,50	1 070,40	1 038,22

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 920,-	1	1 307,22	1 337,19	1 490,80	1 079,87	1 047,51
1 940,-	1	1 318,18	1 348,34	1 503,94	1 089,16	1 056,80
1 960,-	1	1 329,14	1 359,39	1 517,07	1 098,63	1 065,92
1 980,-	1	1 340,11	1 370,44	1 530,04	1 108,10	1 075,04
2 000,-	1	1 351,07	1 381,50	1 543,17	1 117,39	1 084,33
2 020,-	1	1 361,95	1 392,55	1 556,14	1 126,51	1 093,46
2 040,-	1	1 372,83	1 403,51	1 569,10	1 135,80	1 102,40
2 060,-	1	1 383,70	1 414,56	1 582,07	1 145,10	1 111,34
2 080,-	1	1 394,67	1 425,53	1 595,04	1 154,21	1 120,45
2 100,-	1	1 405,46	1 436,49	1 607,50	1 163,51	1 129,39
2 120,-	1	1 416,33	1 447,45	1 619,97	1 172,46	1 138,52
2 140,-	1	1 427,12	1 458,34	1 632,44	1 181,57	1 147,28
2 160,-	1	1 437,91	1 469,29	1 644,74	1 190,69	1 156,05
2 180,-	1	1 448,70	1 480,18	1 657,04	1 199,63	1 165,00
2 200,-	1	1 459,48	1 491,05	1 669,34	1 208,57	1 173,94
2 220,-	1	1 470,19	1 501,84	1 681,64	1 217,34	1 182,52
2 240,-	1	1 480,98	1 512,71	1 693,77	1 226,46	1 191,30
2 260,-	1	1 491,68	1 523,60	1 705,90	1 235,22	1 199,88
2 280,-	1	1 502,38	1 534,38	1 718,04	1 244,16	1 208,65
2 300,-	1	1 513,08	1 545,17	1 730,17	1 252,76	1 217,24
2 320,-	1	1 523,69	1 555,87	1 742,30	1 261,52	1 225,83
2 340,-	1	1 534,31	1 566,66	1 754,27	1 270,30	1 234,25
2 360,-	1	1 545,00	1 577,44	1 766,24	1 279,06	1 243,01
2 380,-	1	1 555,62	1 588,15	1 778,04	1 287,65	1 251,42
2 400,-	1	1 566,15	1 598,85	1 790,00	1 296,24	1 259,84
2 420,-	1	1 576,76	1 609,46	1 801,80	1 305,01	1 268,25
2 440,-	1	1 587,28	1 620,17	1 813,60	1 313,59	1 276,67
2 460,-	1	1 597,89	1 630,86	1 825,40	1 321,84	1 284,92
2 480,-	1	1 608,42	1 641,48	1 837,20	1 330,42	1 293,33
2 500,-	1	1 618,86	1 652,09	1 848,84	1 339,02	1 301,57
2 520,-	1	1 629,38	1 662,70	1 860,47	1 347,43	1 309,80
2 540,-	1	1 639,82	1 673,22	1 872,10	1 355,85	1 318,05
2 560,-	1	1 650,35	1 683,84	1 883,57	1 364,08	1 326,20
2 580,-	1	1 660,78	1 694,37	1 895,20	1 372,33	1 334,35
2 600,-	1	1 671,13	1 704,89	1 906,67	1 380,57	1 342,50
2 620,-	1	1 681,56	1 715,42	1 918,14	1 388,98	1 350,65
2 640,-	1	1 692,01	1 725,94	1 929,44	1 397,05	1 358,89
2 660,-	1	1 702,35	1 736,37	1 940,90	1 405,28	1 367,04

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2 680,-	1	1 712,71	1 746,82	1 951,60	1 413,44	1 375,19
2 700,-	1	1 722,97	1 757,26	1 962,00	1 421,59	1 383,34
2 720,-	1	1 733,31	1 767,69	1 972,21	1 429,82	1 391,49
2 740,-	1	1 743,66	1 778,13	1 982,61	1 437,97	1 399,73
2 760,-	1	1 753,92	1 788,57	1 992,81	1 446,12	1 407,88
2 780,-	1	1 764,18	1 798,91	2 003,21	1 454,28	1 416,03
2 800,-	1	1 774,44	1 809,26	2 013,40	1 462,43	1 424,18
2 820,-	1	1 784,70	1 819,61	2 024,21	1 470,58	1 432,33
2 840,-	1	1 794,88	1 829,96	2 035,01	1 478,73	1 440,49
2 860,-	1	1 805,06	1 840,22	2 045,80	1 486,88	1 448,64
2 880,-	1	1 815,22	1 850,48	2 056,61	1 495,03	1 456,79
2 900,-	1	1 825,40	1 860,74	2 067,20	1 503,28	1 464,94
2 920,-	1	1 835,58	1 871,09	2 078,01	1 511,43	1 473,19
2 940,-	1	1 845,66	1 881,27	2 088,81	1 519,58	1 481,34
2 960,-	1	1 855,84	1 891,53	2 099,81	1 527,73	1 489,49
2 980,-	1	1 865,92	1 901,70	2 111,21	1 535,88	1 497,64
3 000,-	1	1 876,00	1 911,87	2 122,61	1 544,12	1 505,88
3 020,-	1	1 886,09	1 922,05	2 133,84	1 552,27	1 514,03
3 040,-	1	1 896,09	1 932,22	2 145,07	1 560,42	1 522,18
3 060,-	1	1 906,09	1 942,31	2 156,47	1 568,57	1 530,33
3 080,-	1	1 916,09	1 952,48	2 167,70	1 576,72	1 538,48
3 100,-	1	1 926,17	1 962,57	2 178,92	1 584,88	1 546,63
3 120,-	1	1 936,08	1 972,65	2 190,34	1 593,03	1 554,78
3 140,-	1	1 946,08	1 982,74	2 201,56	1 601,26	1 562,93
3 160,-	1	1 955,98	1 992,74	2 212,79	1 609,41	1 571,09
3 180,-	1	1 965,89	2 002,82	2 224,02	1 617,56	1 579,32
3 200,-	1	1 975,81	2 012,82	2 235,24	1 625,72	1 587,47
3 220,-	1	1 985,71	2 022,81	2 246,47	1 633,87	1 595,62
3 240,-	1	1 995,54	2 032,81	2 257,71	1 642,02	1 603,77
3 260,-	1	2 005,44	2 042,72	2 268,93	1 650,17	1 611,93
3 280,-	1	2 015,27	2 052,72	2 280,16	1 658,42	1 620,17
3 300,-	1	2 025,09	2 062,62	2 291,39	1 666,57	1 628,32
3 320,-	1	2 034,91	2 072,54	2 302,44	1 674,72	1 636,47
3 340,-	1	2 044,64	2 082,45	2 313,66	1 682,87	1 644,63
3 360,-	1	2 054,47	2 092,27	2 324,72	1 691,02	1 652,78
3 380,-	1	2 064,20	2 102,18	2 335,95	1 699,26	1 660,93
3 400,-	1	2 073,94	2 112,00	2 347,18	1 707,41	1 669,08
3 420,-	1	2 083,67	2 121,82	2 358,23	1 715,56	1 677,32

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3 440,-	1	2 093,31	2 131,65	2 369,45	1 723,71	1 685,47
3 460,-	1	2 103,04	2 141,38	2 380,51	1 731,86	1 693,62
3 480,-	1	2 112,69	2 151,20	2 391,56	1 740,01	1 701,77
3 500,-	1	2 122,34	2 160,93	2 402,79	1 748,16	1 709,92
3 520,-	1	2 131,98	2 170,67	2 413,84	1 756,32	1 718,07
3 540,-	1	2 141,54	2 180,40	2 424,90	1 764,47	1 726,22
3 560,-	1	2 151,18	2 190,13	2 435,95	1 772,70	1 734,46
3 580,-	1	2 160,75	2 199,78	2 447,00	1 780,85	1 742,61
3 600,-	1	2 170,30	2 209,52	2 458,05	1 789,00	1 750,76
3 620,-	1	2 179,86	2 219,16	2 469,11	1 797,16	1 758,91
3 640,-	1	2 189,33	2 228,81	2 480,16	1 805,31	1 767,06
3 660,-	1	2 198,89	2 238,36	2 491,21	1 813,55	1 775,21
3 680,-	1	2 208,36	2 248,01	2 502,26	1 821,70	1 783,46
3 700,-	1	2 217,83	2 257,56	2 513,32	1 829,86	1 791,61
3 720,-	1	2 227,30	2 267,13	2 524,37	1 838,01	1 799,76
3 740,-	1	2 236,77	2 276,68	2 535,24	1 846,16	1 807,91
3 760,-	1	2 246,24	2 286,24	2 546,29	1 854,31	1 816,07
3 780,-	1	2 255,62	2 295,71	2 557,35	1 862,46	1 824,22
3 800,-	1	2 265,00	2 305,27	2 568,23	1 870,61	1 832,37
3 820,-	1	2 274,39	2 314,74	2 579,28	1 878,85	1 840,52
3 840,-	1	2 283,76	2 324,21	2 590,16	1 887,00	1 848,76
3 860,-	1	2 293,06	2 333,68	2 601,21	1 895,15	1 856,91
3 880,-	1	2 302,36	2 343,06	2 612,08	1 903,30	1 865,06
3 900,-	1	2 311,65	2 352,44	2 622,97	1 911,45	1 873,21
3 920,-	1	2 320,95	2 361,83	2 634,02	1 919,60	1 881,36
3 940,-	1	2 330,15	2 371,20	2 644,89	1 927,67	1 889,43
3 960,-	1	2 338,74	2 379,88	2 655,24	1 935,12	1 896,87
3 980,-	1	2 347,25	2 388,48	2 665,59	1 942,48	1 904,15
4 000,-	1	2 355,75	2 397,16	2 675,94	1 949,84	1 911,59
4 020,-	1	2 364,34	2 405,83	2 686,28	1 957,20	1 918,95
4 040,-	1	2 372,84	2 414,43	2 696,64	1 964,56	1 926,31
4 060,-	1	2 381,26	2 423,01	2 706,99	1 971,92	1 933,67
4 080,-	1	2 389,67	2 431,52	2 717,33	1 979,28	1 941,03
4 100,-	1	2 398,17	2 440,11	2 727,69	1 986,72	1 948,39
4 120,-	1	2 406,50	2 448,62	2 738,03	1 994,08	1 955,84
4 140,-	1	2 414,92	2 457,12	2 748,38	2 001,44	1 963,20
4 160,-	1	2 423,33	2 465,61	2 758,74	2 008,80	1 970,56
4 180,-	1	2 431,66	2 474,12	2 768,90	2 016,16	1 977,92

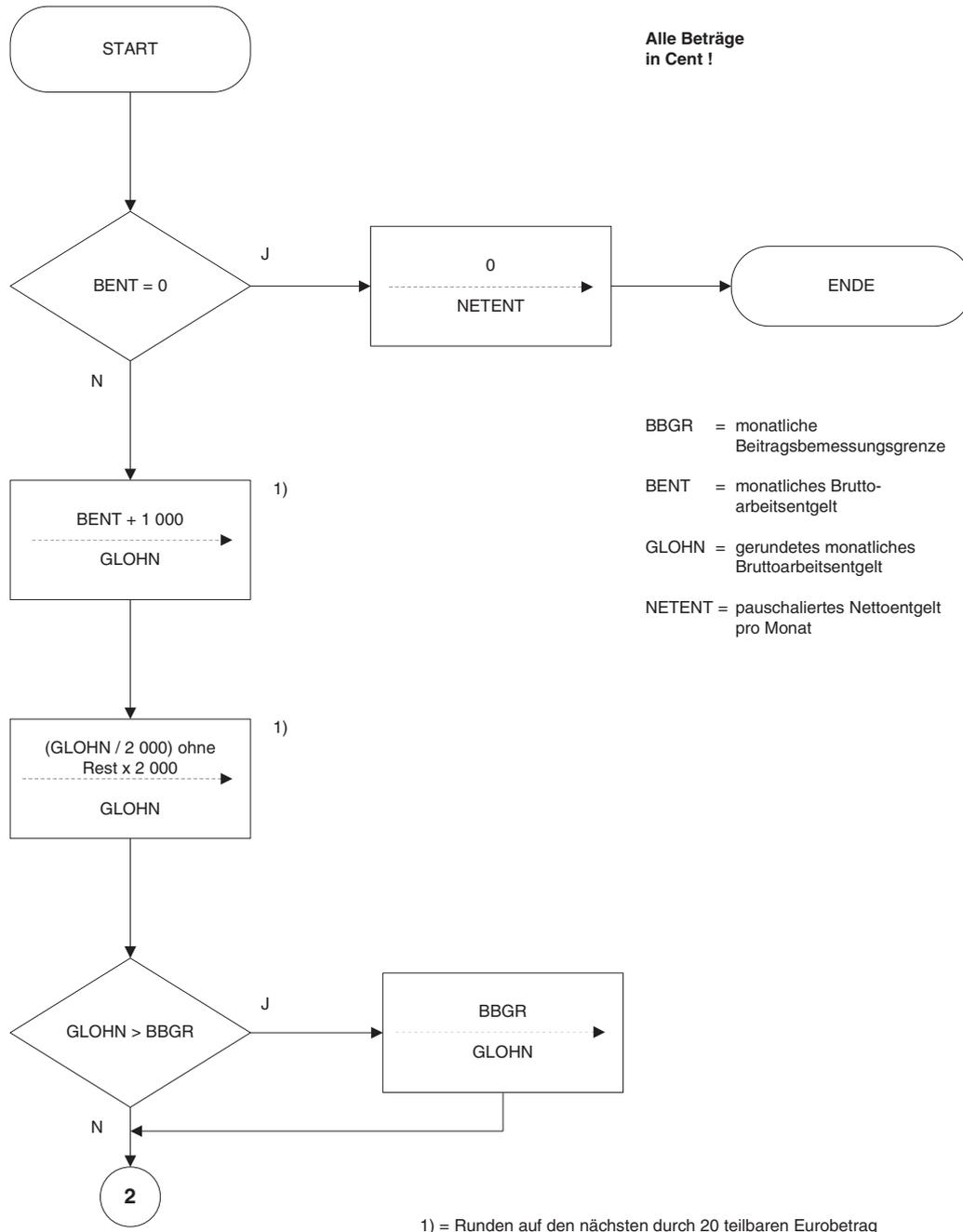
Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 200,-	1	2 439,98	2 482,54	2 779,08	2 023,52	1 985,28
4 220,-	1	2 448,23	2 490,95	2 789,42	2 030,97	1 992,64
4 240,-	1	2 456,55	2 499,37	2 799,78	2 038,33	2 000,09
4 260,-	1	2 464,79	2 507,78	2 809,95	2 045,69	2 007,45
4 280,-	1	2 473,03	2 516,10	2 820,12	2 053,05	2 014,81
4 300,-	1	2 481,26	2 524,44	2 830,47	2 060,41	2 022,17
4 320,-	1	2 489,42	2 532,77	2 840,65	2 067,77	2 029,53
4 340,-	1	2 497,66	2 541,00	2 850,82	2 075,22	2 036,89
4 360,-	1	2 505,81	2 549,33	2 860,99	2 082,58	2 044,34
4 380,-	1	2 513,87	2 557,57	2 871,17	2 089,94	2 051,70
4 400,-	1	2 522,02	2 565,80	2 881,34	2 097,30	2 059,06
4 420,-	1	2 530,09	2 574,05	2 891,51	2 104,66	2 066,42
4 440,-	1	2 538,15	2 582,20	2 901,69	2 112,02	2 073,78
4 460,-	1	2 546,21	2 590,35	2 911,86	2 119,46	2 081,14
4 480,-	1	2 554,28	2 598,50	2 921,86	2 126,74	2 088,50
4 500,-	1	2 562,25	2 606,65	2 932,03	2 134,18	2 095,94
4 520,-	1	2 570,23	2 614,71	2 942,20	2 141,54	2 103,30
4 540,-	1	2 578,20	2 622,86	2 952,20	2 148,90	2 110,66
4 560,-	1	2 586,09	2 630,84	2 962,38	2 156,26	2 118,02
4 580,-	1	2 594,06	2 638,90	2 972,38	2 163,62	2 125,38
4 600,-	1	2 601,95	2 646,97	2 982,37	2 170,98	2 132,74
4 620,-	1	2 609,84	2 654,94	2 992,54	2 178,44	2 140,19
4 640,-	1	2 617,73	2 662,92	3 002,54	2 185,80	2 147,55
4 660,-	1	2 625,53	2 670,89	3 012,53	2 193,16	2 154,91
4 680,-	1	2 633,33	2 678,87	3 022,71	2 200,52	2 162,27
4 700,-	1	2 641,12	2 686,75	3 032,71	2 207,88	2 169,63
4 720,-	1	2 648,93	2 694,64	3 042,71	2 215,24	2 176,99
4 740,-	1	2 656,73	2 702,53	3 052,70	2 222,68	2 184,44
4 760,-	1	2 664,44	2 710,33	3 062,52	2 230,04	2 191,71
4 780,-	1	2 672,15	2 718,22	3 072,52	2 237,40	2 199,16
4 800,-	1	2 679,87	2 726,02	3 082,52	2 244,76	2 206,52
4 820,-	1	2 687,49	2 733,81	3 092,51	2 252,12	2 213,88
4 840,-	1	2 695,20	2 741,62	3 102,34	2 259,48	2 221,24
4 860,-	1	2 702,82	2 749,33	3 112,34	2 266,84	2 228,60
4 880,-	1	2 710,45	2 757,04	3 122,34	2 274,29	2 235,96
4 900,-	1	2 717,98	2 764,75	3 132,16	2 281,65	2 243,40
4 920,-	1	2 725,61	2 772,46	3 142,15	2 289,01	2 250,76
4 940,-	1	2 733,14	2 780,18	3 151,97	2 296,37	2 258,12

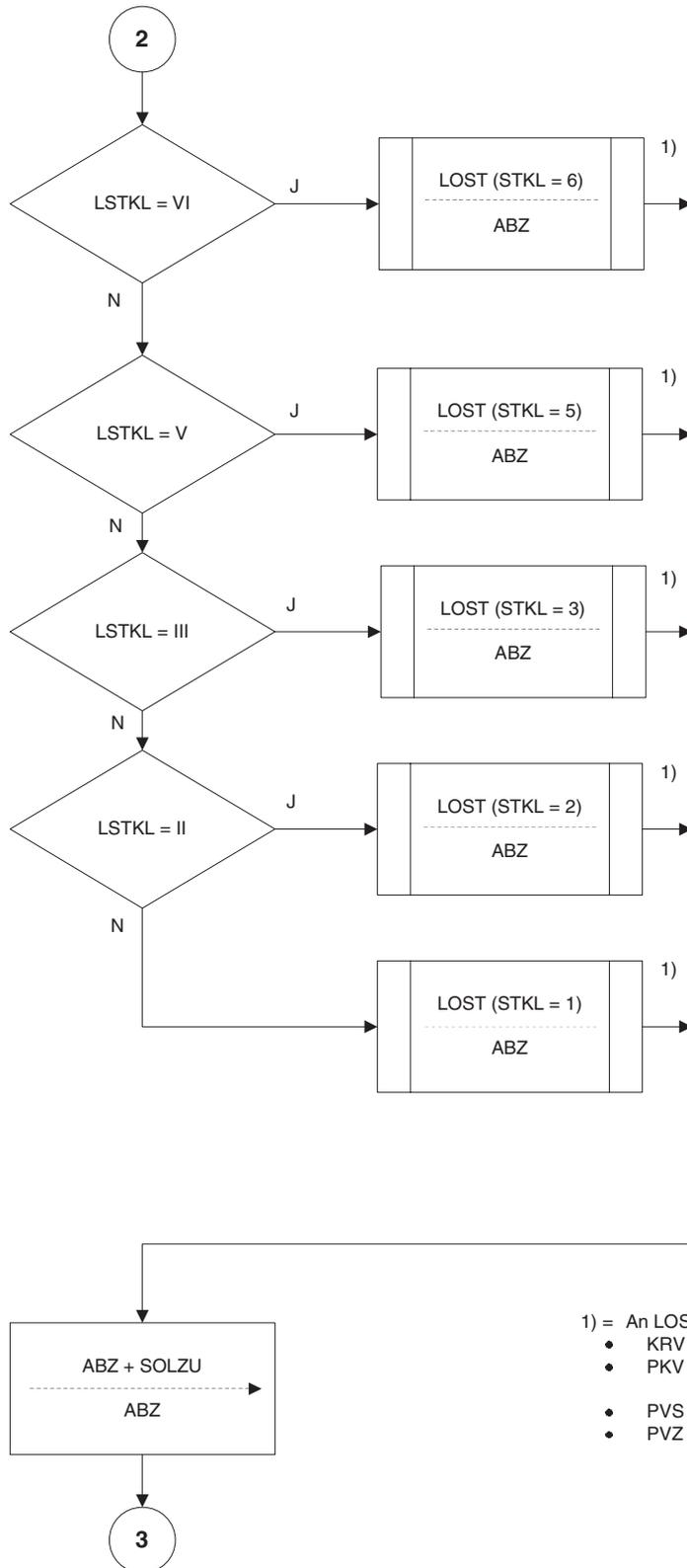
Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
Steuerklasse						
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 960,-	1	2 740,59	2 787,80	3 161,80	2 303,73	2 265,48
4 980,-	1	2 748,12	2 795,43	3 171,62	2 311,09	2 272,84
5 000,-	1	2 755,66	2 803,05	3 181,62	2 318,54	2 280,20
5 020,-	1	2 763,10	2 810,58	3 191,43	2 325,90	2 287,66
5 040,-	1	2 770,56	2 818,20	3 201,26	2 333,26	2 295,02
5 060,-	1	2 777,92	2 825,66	3 211,08	2 340,62	2 302,38
5 080,-	1	2 785,36	2 833,19	3 220,90	2 347,98	2 309,74
5 100,-	1	2 792,72	2 840,73	3 230,73	2 355,34	2 317,10
5 120,-	1	2 800,08	2 848,17	3 240,55	2 362,79	2 324,46
5 140,-	1	2 807,53	2 855,63	3 250,20	2 370,15	2 331,90
5 160,-	1	2 814,80	2 863,07	3 260,01	2 377,51	2 339,26
5 180,-	1	2 822,25	2 870,51	3 269,83	2 384,87	2 346,62
5 200,-	1	2 829,61	2 877,87	3 279,48	2 392,23	2 353,98
5 220,-	1	2 836,97	2 885,23	3 289,30	2 399,59	2 361,34
5 240,-	1	2 844,33	2 892,59	3 298,95	2 406,95	2 368,70
5 260,-	1	2 851,69	2 900,05	3 308,77	2 414,31	2 376,06
5 280,-	1	2 859,05	2 907,41	3 318,42	2 421,75	2 383,51
5 300,-	1	2 866,50	2 914,77	3 328,07	2 429,11	2 390,87
5 320,-	1	2 873,86	2 922,13	3 337,88	2 436,47	2 398,23
5 340,-	1	2 881,22	2 929,49	3 347,53	2 443,83	2 405,59
5 360,-	1	2 888,58	2 936,85	3 357,17	2 451,19	2 412,95
5 380,-	1	2 895,94	2 944,29	3 366,82	2 458,55	2 420,31
5 400,-	1	2 903,30	2 951,65	3 376,47	2 466,01	2 427,76
5 420,-	1	2 910,75	2 959,01	3 386,11	2 473,37	2 435,12
5 440,-	1	2 918,11	2 966,37	3 395,76	2 480,73	2 442,48
5 460,-	1	2 925,47	2 973,73	3 405,41	2 488,09	2 449,84
5 480,-	1	2 932,83	2 981,09	3 414,88	2 495,45	2 457,20
5 500,-	1	2 940,19	2 988,54	3 424,52	2 502,81	2 464,56
5 520,-	1	2 947,55	2 995,90	3 434,17	2 510,25	2 472,01
5 540,-	1	2 954,91	3 003,26	3 443,64	2 517,61	2 479,28
5 560,-	1	2 962,35	3 010,62	3 453,29	2 524,97	2 486,73
5 580,-	1	2 969,71	3 017,98	3 462,76	2 532,33	2 494,09
5 600,-	1	2 977,07	3 025,34	3 472,39	2 539,69	2 501,45
5 620,-	1	2 984,43	3 032,79	3 481,86	2 547,05	2 508,81
5 640,-	1	2 991,79	3 040,06	3 491,33	2 554,41	2 516,17
5 660,-	1	2 999,15	3 047,51	3 500,98	2 561,85	2 523,53
5 680,-	1	3 006,61	3 054,87	3 510,45	2 569,21	2 530,97
5 700,-	1	3 013,97	3 062,23	3 519,92	2 576,57	2 538,33

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
5 720,-	1	3 021,33	3 069,59	3 529,39	2 583,93	2 545,69
5 740,-	1	3 028,69	3 076,95	3 538,86	2 591,29	2 553,05
5 760,-	1	3 036,05	3 084,31	3 548,33	2 598,65	2 560,41
5 780,-	1	3 043,41	3 091,76	3 557,80	2 606,11	2 567,77
5 800,-	1	3 050,85	3 099,12	3 567,09	2 613,47	2 575,23
und mehr						

Anlage 2
(zu § 2)

Programmablaufplan
zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III
(gültig ab dem 1. Januar 2013)





ABZ = Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt

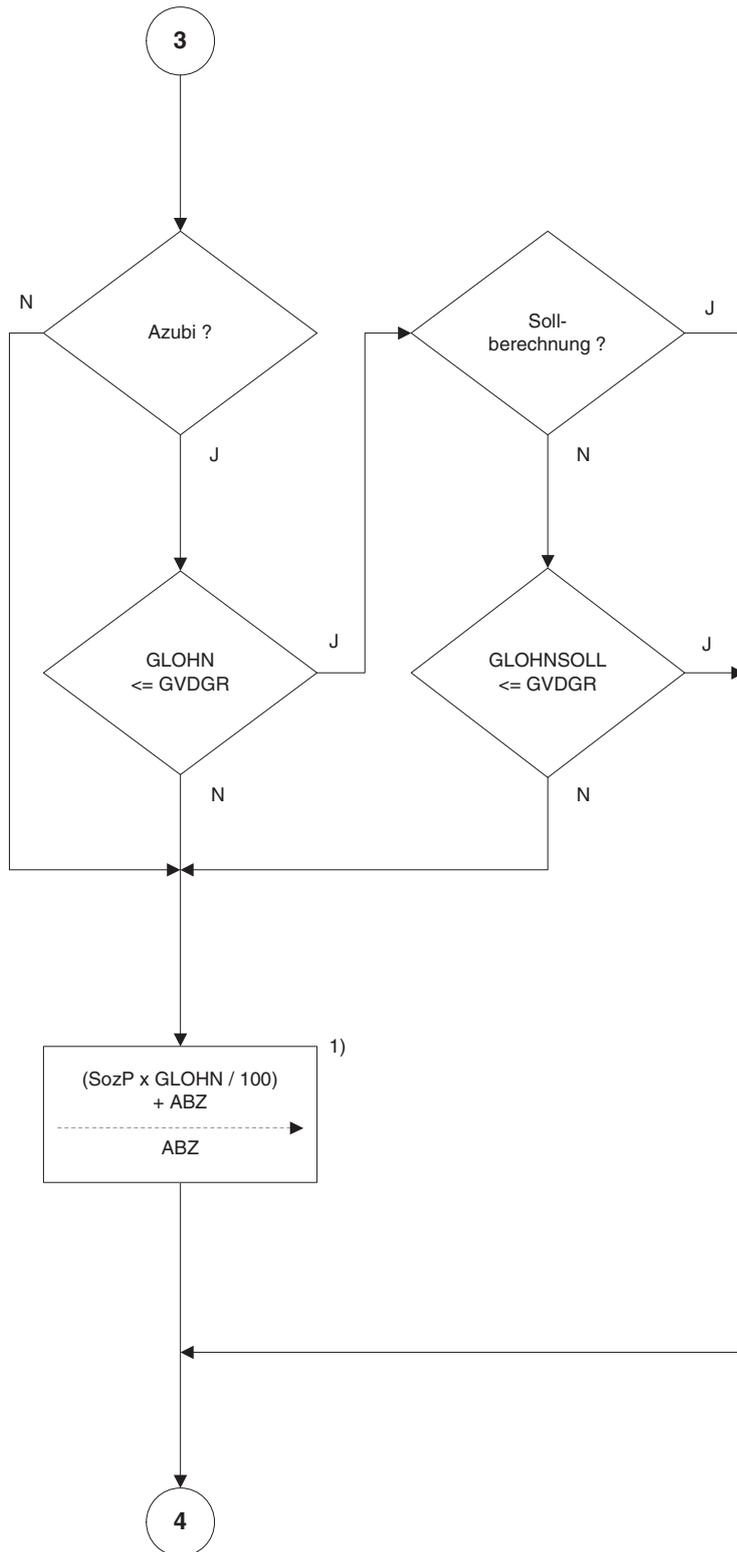
LOST = Unterprogramm zur Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages ab dem 1. Januar 2013. Ist ein Faktor nach dem steuerlichen Faktorverfahren (§ 39f Einkommensteuergesetz) als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet, ist dieser bei der Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages zu berücksichtigen.
(Achtung: ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und sonstigen individuellen Freibeträgen bzw. individuellen Merkmalen)

LSTKL = Lohnsteuerklasse der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers

SOLZU = vom Unterprogramm LOST errechneter Solidaritätszuschlag pro Monat

STKL = Lohnsteuerklasse für die Lohnsteuerberechnung

- 1) = An LOST zu übergebende Eingangsparameter:
- KRV = 0 (es gilt die Beitragsbemessungsgrenze West)
 - PKV = 0 (gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer)
 - PVS = 0 (keine Berücksichtigung der Besonderheiten in Sachsen)
 - PVZ = 0 (kein Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung)



AZUBI = Merkmal für Status Beschäftigte/r im Rahmen betrieblicher Ausbildung

GLOHN SOLL = gerundetes monatliches Soll-Bruttoarbeitsentgelt (bei Istberechnung maßgeblich für die Prüfung, ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu den „Geringverdienern“ zählt, die keine SV-Beiträge zu tragen haben)

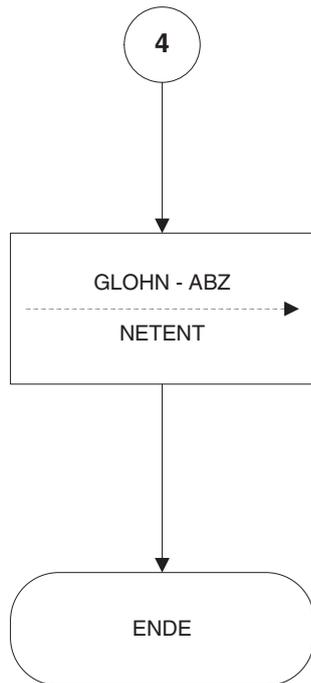
GVDGR = monatliche Geringverdienergrenze

SozP = Sozialversicherungspauschale

1)

$$\frac{(\text{SozP} \times \text{GLOHN} / 100) + \text{ABZ}}{\text{ABZ}}$$

1) Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch runden

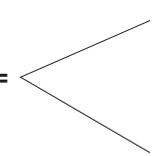


NETENT = pauschaliertes Nettoentgelt
pro Monat

Hinweis für die Berechnung des Leistungsbetrages

Die Berechnung nach dem vorstehenden Programmablaufplan ist für das monatliche Sollentgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall) und für das monatliche Istentgelt (tatsächlich erzielt Bruttoarbeitsentgelt) durchzuführen. Aus der Nettoentgeltdifferenz (= Differenz aus pauschaliertem Nettoentgelt-Soll und pauschaliertem Nettoentgelt-Ist) ist der Leistungsbetrag (Kurzarbeitergeld) zu ermitteln. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, erhalten als Kurzarbeitergeld 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz, die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz (Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch gerundet).

Parameterangaben gültig ab dem 1. Januar 2013

BBGR =  West = 580 000 Cent
Ost = 490 000 Cent

GVDGR = 32 500 Cent

SozP = 21,0 %

Aus der Überlassung des Programmablaufplanes können Ansprüche,
insbesondere Haftungsansprüche nicht hergeleitet werden.

**Verordnung
über den Vorbereitungsdienst
für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes
(GVIDVDV)**

Vom 8. Dezember 2012

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 10 der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

	Abschnitt 1	
	Allgemeines	
§ 1	Diplomstudium	
§ 2	Ziele der Studiums	
§ 3	Dienstbehörden	
§ 4	Auswahlverfahren	
§ 5	Auswahlkommission	
§ 6	Urlaub	
	Abschnitt 2	
	Studienordnung	
§ 7	Dauer und Aufbau des Studiums	
§ 8	Fachstudien	
§ 9	Praktika	
	Abschnitt 3	
	Prüfungen	
§ 10	Laufbahnprüfung	
§ 11	Zuständigkeiten, Prüfungserleichterungen	
§ 12	Prüfende	
§ 13	Zwischenprüfung	
§ 14	Modulprüfungen	
§ 15	Klausuren	
§ 16	Diplomarbeit	
§ 17	Schriftliche Ausarbeitung	
§ 18	Präsentation und Disputation	
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen	
§ 20	Multiple-Choice-Aufgaben	
§ 21	Fernbleiben, Rücktritt	
§ 22	Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 23	Wiederholung von Prüfungen	
§ 24	Bestehen der Laufbahnprüfung, Abschlussnote	
§ 25	Abschlusszeugnis	
§ 26	Prüfungsakte, Einsichtnahme	
	Abschnitt 4	
	Schlussvorschrift	
§ 27	Inkrafttreten	
Anlage	Noten als Dezimalzahlen	
(zu § 25 Absatz 1 Satz 2)		

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Diplomstudium

(1) Als fachspezifischer Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes wird ein Vorbereitungsdienst für den Verwaltungsinformatikdienst eingerichtet.

(2) Der Diplomstudiengang „Verwaltungsinformatik“ an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Fachhochschule) ist der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes.

§ 2

Ziele des Studiums

Das Studium vermittelt in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes erforderlich sind. Es soll die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie zur Zusammenarbeit im föderalen und europäischen Raum befähigen.

§ 3

Dienstbehörden

(1) Einstellungsbehörden sind Einrichtungen der Bundesverwaltung, institutionelle Zuwendungsempfänger des Bundes und die Fachhochschule.

(2) Die Studierenden unterstehen neben der Dienstaufsicht der Leitung der jeweiligen Einstellungsbehörde auch der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Einstellungsbehörde auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. In diesem wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den Vorbereitungsdienst geeignet sind. Das Auswahl-

verfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Studienplätze, die der Einstellungsbehörde zur Verfügung stehen, kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden beschränkt werden; jedoch sind mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, wie Studienplätze angeboten werden. In diesem Fall wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen am besten geeignet ist. Daneben werden schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein zum Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird oder daran erfolglos teilgenommen hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission der Einstellungsbehörde durchgeführt. Teile des Auswahlverfahrens können ausgegliedert werden; die Gesamtverantwortung bleibt jedoch bei der Auswahlkommission. Bei Bedarf kann die Einstellungsbehörde mehrere Auswahlkommissionen einrichten; in diesem Fall hat sie sicherzustellen, dass alle Auswahlkommissionen die gleichen Bewertungs- und Auswahlmaßstäbe anlegen.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. einer weiteren Beamtin oder einem weiteren Beamten des höheren Dienstes und
3. zwei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes.

Mitglieder der Auswahlkommission können auch Tarifbeschäftigte sein, die über entsprechende Kenntnisse verfügen. Die Einstellungsbehörde beruft die Mitglieder der Auswahlkommission und eine ausreichende Anzahl von Ersatzmitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind in dieser Funktion unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(4) Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Urlaub

Die Zeiten des Erholungsurlaubs bestimmt während der Fachstudien die Fachhochschule und während der berufspraktischen Studien (Praktika) die Einstellungsbehörde.

Abschnitt 2 Studienordnung

§ 7

Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium dauert in der Regel drei Jahre. Es umfasst 24 Monate Fachstudien an der Fachhochschule und zwölf Monate Praktika.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Grundstudium,
2. Praktikum I,
3. Hauptstudium I,
4. Praktikum II,
5. Hauptstudium II,
6. Praktikum III,
7. Hauptstudium III.

(3) Den Studienverlauf im Einzelnen und die Inhalte der Module legt die Fachhochschule in einem Modulhandbuch fest.

§ 8

Fachstudien

(1) Die Inhalte der Fachstudien werden in interdisziplinären Modulen vermittelt, die folgenden Modulgruppen zugeordnet sind:

1. Basisqualifikationen,
2. Basistechnologien,
3. Entwicklung von Systemen,
4. Anwendungsfelder in der Verwaltung,
5. Servicemanagement und Unterstützungsprozesse,
6. Wirtschaftswissenschaften,
7. Basiswissen Verwaltungshandeln sowie
8. Aufgaben der Bundesverwaltung und Managementkonzepte in der Bundesverwaltung.

(2) Die Module sind Gegenstand eines systematischen Qualitätsmanagements und werden regelmäßig evaluiert.

§ 9

Praktika

(1) Die Einstellungsbehörde bestimmt und überwacht die Gestaltung und die Organisation der Praktika. Sie erstellt für jede Studierende und jeden Studierenden einen Ausbildungsplan.

(2) Jede Einstellungsbehörde bestellt im Benehmen mit der Fachhochschule eine Beamtin oder einen Beamten für die Leitung der Ausbildung und eine Vertretung. Die Ausbildungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika verantwortlich. Sie bestellt Auszubildende und berät die Studierenden und die Auszubildenden.

(3) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist. Die Auszubildenden informieren die Ausbildungsleitung regelmäßig über den Stand der Ausbildung. Den Aus-

bildenden dürfen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Sie werden von anderen Dienstgeschäften entlastet, soweit dies erforderlich ist.

(4) Die Ausbildungsleitung erstellt unter Beteiligung der Auszubildenden für jeden Praktikumsteil eine Beurteilung einschließlich einer Bewertung nach § 19 und bespricht sie mit der oder dem Studierenden.

Abschnitt 3 Prüfungen

§ 10

Laufbahnprüfung

Die Diplomprüfung ist die Laufbahnprüfung. Sie besteht aus der Zwischenprüfung, den Modulprüfungen und der Diplomarbeit.

§ 11

Zuständigkeiten, Prüfungserleichterungen

(1) Gestaltung, Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegen

1. dem Prüfungsamt am Zentralbereich der Fachhochschule für die dort durchgeführten Teile des Studiums,
2. dem Prüfungsamt am Fachbereich Finanzen der Fachhochschule für die übrigen Prüfungen.

(2) Studierenden mit vorübergehenden Beeinträchtigungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen, gewährt das jeweils zuständige Prüfungsamt angemessene Erleichterungen. Die Erleichterungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Für die Bewertung der Prüfungen bestellt das jeweils zuständige Prüfungsamt Prüfende. Die Prüfenden sind in dieser Funktion unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(2) Für die Bewertung einer Zwischenprüfungsklausur, einer Modulprüfung oder eines Modulprüfungsteils wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Für die Bewertung von Wiederholungen einer Zwischenprüfungsklausur, einer Modulprüfung oder eines Modulprüfungsteils werden zwei Prüfende bestellt. Die Prüfenden sollen Lehrkräfte der Fachhochschule sein.

(3) Für die Bewertung der Diplomarbeit werden zwei Prüfende bestellt, für die folgende Anforderungen gelten:

1. mindestens eine oder einer gehört dem höheren Dienst an,
2. die oder der andere Prüfende gehört mindestens dem gehobenen Dienst an und
3. eine oder einer ist eine Lehrkraft der Fachhochschule.

Die Prüfenden werden bestellt, sobald das Thema der Diplomarbeit ausgegeben worden ist. Das Prüfungsamt kann Ersatzprüfende bestellen.

(4) Werden zwei Prüfende bestellt, bestimmt das Prüfungsamt, wer Erstprüferin oder Erstprüfer und wer Zweitprüferin oder Zweitprüfer ist. Die Prüfenden geben unabhängig voneinander ihre Bewertung ab. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer darf Kenntnis von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben.

(5) Prüfende können auch Tarifbeschäftigte sein, die über entsprechende Kenntnisse verfügen.

§ 13

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie einen Kenntnisstand erreicht haben, der eine erfolgreiche weitere Ausbildung erwarten lässt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur zur Modulgruppe „Basisqualifikationen“ und drei weiteren Klausuren. Näheres legt die Fachhochschule im Modulhandbuch fest. Die Klausuraufgaben werden von der Dekanin oder dem Dekan am Zentralbereich aus den Vorschlägen ausgewählt, die die Lehrkräfte einreichen. § 15 gilt entsprechend.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Klausur zur Modulgruppe „Basisqualifikationen“ und zwei weitere Klausuren mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet worden sind und eine Durchschnittsrangpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist.

(4) Das Prüfungsamt am Zentralbereich stellt den Studierenden über das Ergebnis der bestandenen Zwischenprüfung ein Zeugnis aus, das die Rangpunkte der einzelnen Klausuren sowie die Durchschnittsrangpunktzahl enthält. Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt am Zentralbereich einen schriftlichen Bescheid, aus dem das Ergebnis der Zwischenprüfung und die absolvierten Module hervorgehen. § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Modulprüfungen

(1) In jedem Modul des Hauptstudiums ist eine Modulprüfung abzulegen.

(2) Eine Modulprüfung kann aus bis zu drei Prüfungsteilen bestehen. Die Modulprüfungen oder Modulprüfungsteile können durchgeführt werden in Form von

1. Klausuren, die vollständig oder teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen können,
2. mündlichen Leistungen,
3. IT-Anwendungen.

Der letzte Prüfungsteil muss eine Klausur sein, die nach Abschluss des Moduls durchzuführen ist.

(3) Das Nähere legt die Fachhochschule im Modulhandbuch fest.

(4) Bei einer mehrteiligen Modulprüfung werden für jeden Prüfungsteil eigenständig nach § 19 oder § 20 die erreichten Rangpunkte festgestellt. Die Rangpunktzahl einer Modulprüfung wird aus der Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile errechnet. Ist die Modulprüfung bestanden, wird die Rangpunktzahl bei Nachkommawerten ab 50 aufgerundet und bei kleineren Nachkommawerten abgerundet.

(5) Die Nachholung des letzten Prüfungsteils kann als mündliche Prüfung durchgeführt werden. In diesem Fall ist ein Protokoll über den Prüfungsverlauf anzufertigen und die erreichte Note im Protokoll zu begründen.

§ 15

Klausuren

(1) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende, schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 120 und höchstens 240 Minuten.

(2) Beträgt die Bearbeitungszeit für eine Klausur 180 oder mehr Minuten, dürfen an diesem Tag keine weiteren Modulprüfungen oder Modulprüfungsteile durchgeführt werden.

(3) Die Klausuren werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Dafür erstellt das Prüfungsamt eine Übersicht, in der die Kennziffern den Namen der Studierenden zugeordnet sind. Die Übersicht ist geheim zu halten und darf den Prüfenden erst nach der endgültigen Bewertung der Klausuren bekannt gegeben werden.

§ 16

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, einer Präsentation und einer Disputation.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsamt am Fachbereich Finanzen in der Regel auf Vorschlag einer hauptamtlichen Lehrkraft während des Hauptstudiums II ausgegeben. Auch Vorschläge von nebenamtlichen Lehrkräften der Fachhochschule und von den Einstellungsbehörden können berücksichtigt werden. Den Studierenden ist im Hauptstudium II die Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu unterbreiten. Die Ausgabe des Themas ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Das Thema der Diplomarbeit kann nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Prüfungsamtes zurückgegeben oder geändert werden.

(3) In die Bewertung der Diplomarbeit gehen ein:

1. die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung mit 75 Prozent,
2. die Bewertung der Präsentation mit 10 Prozent und
3. die Bewertung der Disputation mit 15 Prozent.

§ 17

Schriftliche Ausarbeitung

(1) Mit der schriftlichen Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig und fundiert zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt zwölf Wochen. Für vier Wochen werden die Studierenden von der Teilnahme an den Praktika freigestellt. Während der schriftlichen Ausarbeitung werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung ist nach den formalen Vorgaben des Prüfungsamtes anzufertigen.

(4) Den Abgabetermin legt das Prüfungsamt fest. Die Abgabe beim Prüfungsamt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Die Studierenden müssen schriftlich versichern, dass sie die schriftliche Ausarbeitung selbständig und ohne fremde Mitwirkung verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(5) Die schriftliche Ausarbeitung soll innerhalb von zehn Wochen nach Abgabe bewertet werden.

§ 18

Präsentation und Disputation

(1) Zur Präsentation und zur Disputation wird zugelassen, wer in der schriftlichen Ausarbeitung mindestens fünf Rangpunkte erreicht hat.

(2) Mit der Präsentation und der Disputation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundiertes Wissen auf dem bearbeiteten Themengebiet besitzen und dass sie fähig sind, die Wahl der angewendeten Methoden zu begründen, die erzielten Ergebnisse zu erläutern und sich mit Einwänden auseinanderzusetzen.

(3) Präsentation und Disputation werden als Einzelprüfung durchgeführt. Die Präsentation dauert in der Regel 15 Minuten. Die sich daran anschließende Disputation soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern.

(4) Die Präsentation und die Disputation sind hochschulöffentlich, wenn die oder der Studierende oder ihre oder seine Einstellungsbehörde dem nicht widerspricht. Unabhängig von deren Einverständnis können Angehörige des Prüfungsamtes anwesend sein. Das Prüfungsamt kann allgemein oder im Einzelfall gestatten, dass darüber hinaus mit der Ausbildung befasste Personen bei der Präsentation und der Disputation anwesend sind. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen während der Prüfung keine Aufzeichnungen anfertigen. Bei den Beratungen über die Bewertung der Prüfungsleistung dürfen nur die Prüfenden anwesend sein.

(5) Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Präsentation und der Disputation werden protokolliert. Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(6) Die Präsentation und Disputation sind bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet worden ist.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden, soweit sich aus § 20 nichts anderes ergibt, wie folgt bewertet:

Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Rangpunkte/Rangpunktzahl	Note
93,70 bis 100,00	15	sehr gut
87,50 bis 93,69	14	
83,40 bis 87,49	13	gut
79,20 bis 83,39	12	
75,00 bis 79,19	11	

Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Rangpunkte/Rangpunktzahl	Note
70,90 bis 74,99	10	befriedigend
66,70 bis 70,89	9	
62,50 bis 66,69	8	
58,40 bis 62,49	7	ausreichend
54,20 bis 58,39	6	
50,00 bis 54,19	5	
41,70 bis 49,99	4	mangelhaft
33,40 bis 41,69	3	
25,00 bis 33,39	2	
12,50 bis 24,99	1	ungenügend
0,00 bis 12,49	0	

(2) Wird eine Prüfung oder ein Prüfungsteil von zwei Prüfenden bewertet, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Punktzahlen gebildet, dem dann die entsprechenden Rangpunkte zugeordnet werden.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet ist, es sei denn, dass etwas anderes bestimmt ist.

(4) Durchschnittsrangpunktzahlen werden auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung berechnet.

§ 20

Multiple-Choice-Aufgaben

(1) Multiple-Choice-Aufgaben können entweder als Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) oder als Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) gestellt werden.

(2) Eine Einfach-Auswahlaufgabe ist richtig beantwortet, wenn nur die zutreffende Antwort markiert worden ist.

(3) Eine Mehrfach-Auswahlaufgabe ist richtig beantwortet, wenn alle zutreffenden Antworten markiert worden sind und keine unzutreffende Antwort markiert worden ist. Eine Mehrfach-Auswahlaufgabe ist halbrichtig beantwortet, wenn entweder nur eine zutreffende Antwort nicht markiert oder nur eine unzutreffende Antwort markiert und die Aufgabe im Übrigen richtig beantwortet worden ist. In allen anderen Fällen ist die Aufgabe falsch beantwortet.

(4) Bei einer Klausur, die ausschließlich aus Multiple-Choice-Aufgaben besteht, werden fünf Rangpunkte vergeben, wenn die Mindestpunktzahl erreicht worden ist. Die oder der Studierende hat die Mindestpunktzahl erreicht, wenn

1. sie oder er 60 Prozent der erreichbaren Punkte erreicht hat oder
2. die von ihr oder ihm erreichte Punktzahl die durchschnittliche Leistung aller Klausurteilnehmerinnen und Klausurteilnehmer um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet.

(5) Überschreitet die erreichte Punktzahl die Mindestpunktzahl, werden die Rangpunkte wie folgt vergeben:

Überschreiten um ... Prozent der Differenz zwischen erreichbarer Punktzahl und Mindestpunktzahl	Rangpunkte
87,50	15
75,00	14
66,67	13
58,33	12
50,00	11
41,67	10
33,33	9
25,00	8
16,67	7
8,33	6
0	5

Unterschreitet die erreichte Punktzahl die Mindestpunktzahl, werden die Rangpunkte wie folgt vergeben:

Unterschreiten der Mindestpunktzahl bis ... Prozent	Rangpunkte
16,67	4
33,33	3
50,00	2
75,00	1
100,00	0

(6) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, werden die Lösungen der Multiple-Choice-Aufgaben entsprechend den Absätzen 2 bis 5 bewertet und die übrigen Lösungen nach § 19. Aus beiden Aufgabenteilen wird entsprechend ihrer Gewichtung die Rangpunktzahl der Klausur berechnet, und zwar auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung.

(7) Multiple-Choice-Aufgaben können elektronisch gestellt, beantwortet und ausgewertet werden. Die Integrität der Daten und die automatisierte Protokollierung der Prüfung sind zu gewährleisten.

§ 21

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil ohne Genehmigung des Prüfungsamtes gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden und wird mit null Rangpunkten bewertet.

(2) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen.

(3) Eine Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. Bei Erkrankung soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Auf Verlangen des Prüfungsamtes ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder das

Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der vom Prüfungsamt beauftragt worden ist.

(4) Bei der schriftlichen Ausarbeitung der Diplomarbeit entscheidet das Prüfungsamt am Fachbereich Finanzen, ob die Bearbeitungszeit verlängert oder ob ein neues Thema ausgegeben wird.

(5) Der Rücktritt muss unmittelbar nach Erkennen des Hinderungsgrundes geltend gemacht werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses ist die Geltendmachung ausgeschlossen.

(6) Ist das Fernbleiben oder der Rücktritt von einem Teil einer Modulprüfung genehmigt worden, ist der versäumte Prüfungsteil bis zum nächstfolgenden Teil derselben Modulprüfung oder innerhalb dieses Prüfungsteils nachzuholen. Entsprechendes gilt, wenn zwei aufeinanderfolgende Teile derselben Modulprüfung versäumt worden sind. Wird hierfür kein Prüfungstermin mehr angeboten, gilt § 23 Absatz 1 entsprechend.

(7) Erscheinen Studierende verspätet zu einer Prüfung, gilt die versäumte Zeit als Bearbeitungszeit.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studierenden, die bei einer Prüfung oder einem Prüfungsteil täuschen, eine Täuschung versuchen, daran mitwirken oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die vorläufige Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung des jeweils zuständigen Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission gestattet werden. Bei einem erheblichen Verstoß können sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, einer Mitwirkung daran oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während einer Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt kann je nach Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils anordnen, die Prüfung oder den Prüfungsteil mit null Rangpunkten bewerten, die Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären oder die Laufbahnprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(3) Die Entscheidung über einen Verstoß während der Präsentation und der Disputation treffen die Prüfenden. Über die Sanktion nach Absatz 2 Satz 2 entscheiden die Prüfenden einvernehmlich; kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Prüfungsamt.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Laufbahnprüfung festgestellt, kann das Prüfungsamt die Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis zurückzugeben.

(5) Die Betroffenen sind vor einer Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 4 anzuhören.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden. Die Wiederholung

wird in der Regel als mündliche Prüfung von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer durchgeführt.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, können die nicht bestandenen Klausuren frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses und spätestens fünf Monate nach Ende des Grundstudiums einmal wiederholt werden. Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte ersetzen die bisher erreichten. Die weitere Ausbildung wird wegen der Wiederholung der Zwischenprüfung nicht ausgesetzt.

(3) Ist die schriftliche Ausarbeitung der Diplomarbeit mit weniger als fünf Rangpunkten bewertet worden, ist die Diplomarbeit insgesamt nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Das Prüfungsamt gibt ein neues Thema aus. Die Bearbeitungszeit für die Wiederholung der schriftlichen Ausarbeitung der Diplomarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Während der Bearbeitungszeit von zwölf Wochen und der einmonatigen Dauer des Bewertungsverfahrens werden die Studierenden einer Dienststelle zugeteilt. Für vier Wochen der Bearbeitungszeit sind sie vom Dienst freizustellen.

(4) Eine nicht bestandene Präsentation und Disputation kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 24

Bestehen der Laufbahnprüfung, Abschlussnote

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn

1. die Zwischenprüfung bestanden ist,
2. höchstens zwei Modulprüfungen nicht bestanden sind,
3. alle Bestandteile der Diplomarbeit bestanden sind und
4. eine Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung von mindestens 5 erreicht worden ist.

(2) Die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung wird aus den Bewertungen der Zwischenprüfung, der Modulprüfungen im Hauptstudium, der Diplomarbeit und der Praktika errechnet; die Bewertungen sind wie folgt zu gewichten:

1. die Durchschnittsrangpunktzahl der Zwischenprüfung mit 5 Prozent,
2. die Durchschnittsrangpunktzahl der Modulprüfungen im Hauptstudium mit 70 Prozent,
3. die Durchschnittsrangpunktzahl der Praktika mit 5 Prozent und
4. die Bewertung der Diplomarbeit mit 20 Prozent.

Ist die Laufbahnprüfung bestanden, wird die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung für die Ermittlung der Abschlussnote bei Nachkommawerten ab 50 aufgerundet und bei kleineren Nachkommawerten abgerundet. § 19 Absatz 1 ist anzuwenden.

§ 25

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis und eine Urkunde über die Ver-

leihung des Diplomgrades „Diplom-Verwaltungswirtin – Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt – Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (FH)“. Auf Antrag stellt die Fachhochschule einen Nachweis über die Abschlussnote als Dezimalzahl nach dem Muster in der Anlage aus.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält:

1. die Feststellung, dass die oder der Studierende die Laufbahnprüfung bestanden und die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes erlangt hat,
2. die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung und die entsprechende Abschlussnote sowie
3. das Thema, die Rangpunktzahl und die Note der Diplomarbeit.

(3) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die nicht bestandene Laufbahnprüfung sowie eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, aus der das Ergebnis der Zwischenprüfung, die absolvierten Module und deren Bewertung hervorgehen.

§ 26

Prüfungsakte, Einsichtnahme

(1) Zur Prüfungsakte zu nehmen sind:

1. die Klausuren der Zwischenprüfung,
2. eine Ausfertigung des Zeugnisses über das Bestehen der Zwischenprüfung oder des Bescheids über die nicht bestandene Zwischenprüfung,

3. die schriftlichen Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und die Protokolle der mündlichen Prüfungen,
4. die Protokollierung von Klausuren mit elektronisch gestellten Multiple-Choice-Aufgaben,
5. die Praktikumsbeurteilungen,
6. die schriftliche Ausarbeitung der Diplomarbeit,
7. das Protokoll der Präsentation und der Disputation,
8. eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Laufbahnprüfung.

(2) Die Prüfungsakte wird nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Sie ist spätestens zehn Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu vernichten.

(3) Nach Zustellung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Laufbahnprüfung können die Betroffenen auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Die Einsichtnahme ist in der Akte zu vermerken.

Abschnitt 4

Schlussvorschrift

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2012

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Anlage
(zu § 25 Absatz 1 Satz 2)

Noten als Dezimalzahlen

Rangpunktzahl	Note als Dezimalzahl	Note
15,00	1,0	sehr gut (1)
ab 14,70	1,1	
ab 14,40	1,2	
ab 14,10	1,3	
ab 13,80	1,4	
ab 13,50	1,5	
ab 13,20	1,6	gut (2)
ab 12,90	1,7	
ab 12,60	1,8	
ab 12,30	1,9	
ab 12,00	2,0	
ab 11,70	2,1	
ab 11,40	2,2	
ab 11,10	2,3	
ab 10,80	2,4	befriedigend (3)
ab 10,50	2,5	
ab 10,20	2,6	
ab 9,90	2,7	
ab 9,60	2,8	
ab 9,30	2,9	
ab 9,00	3,0	
ab 8,70	3,1	
ab 8,40	3,2	
ab 8,10	3,3	
ab 7,80	3,4	ausreichend (4)
ab 7,50	3,5	
ab 7,00	3,6	
ab 6,50	3,7	
ab 6,00	3,8	
ab 5,50	3,9	
ab 5,00	4,0	

Dritte Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen

Vom 10. Dezember 2012

Auf Grund

- des § 65 Absatz 1 Nummer 2, 3, 8 und 10 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682),
- des § 26 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 6 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390),
- des § 34 Absatz 6 des Patentgesetzes, der durch Artikel 7 Nummer 16 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, und
- des § 4 Absatz 4 des Gebrauchsmustergesetzes, der durch Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der DPMA-Verordnung, der durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2010 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, verordnet das Deutsche Patent- und Markenamt:

Artikel 1

Änderung der Markenverordnung

Die Markenverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 872), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Anhang gestrichen.
2. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „die Anschrift“ die Wörter „des Wohnsitzes oder Sitzes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „können“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von drei Monaten“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nicht eingereicht“ durch das Wort „zurückgenommen“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Klasseneinteilung

Die Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen richtet sich nach der vom Deutschen Patent- und Markenamt im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
7. Die Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Geschmacksmusterverordnung

Die Geschmacksmusterverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 884), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1763) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst: „§ 15 (weggefallen)“.
 - b) Die Angaben zum Anhang werden gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „die Anschrift“ die Wörter „des Wohnsitzes oder Sitzes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „können“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
3. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll (Erzeugnisangabe), und die Klassifizierung richten sich nach der vom Deutschen Patent- und Markenamt im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung der Einteilung der Klassen und Unterklassen und der Warenliste.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Wiedergabe des Geschmacksmusters,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Wort „Wohnort“ wird durch das Wort „Wohnsitz“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „Wohnort“ durch das Wort „Wohnsitz“ ersetzt.
- bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 15 werden die Nummern 6 bis 14.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ist die Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes beantragt worden, so beschränkt sich die Eintragung der Anmeldung auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6, nach Absatz 2 Nummer 1, 3, 7, 11 bis 14 sowie den Prioritätstag nach Absatz 2 Nummer 9 und 10.“
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 6 und 7 und Absatz 2 Nr. 9“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 7 und 8 und Absatz 2 Nummer 8“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Bekanntmachung

Das Deutsche Patent- und Markenamt veröffentlicht regelmäßig erscheinende Übersichten über die in das Geschmacksmusterregister nach § 13 eingetragenen Tatsachen.“

6. § 15 wird aufgehoben.
7. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „und der Bekanntmachungskosten“ gestrichen.
8. In § 20 Nummer 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
9. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Patentverordnung

Die Patentverordnung vom 1. September 2003 (BGBl. I S. 1702), die zuletzt durch Artikel 1 der Verord-

nung vom 26. Mai 2011 (BGBl. I S. 996) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über Einheiten im Messwesen“ durch die Wörter „Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unterzeichnen Angestellte für ihren anmeldenden Arbeitgeber, so ist auf Anforderung der Nachweis der Zeichnungsbefugnis vorzulegen. Auf beim Deutschen Patent- und Markenamt für die Unterzeichner hinterlegte Angestelltenvollmachten ist unter Angabe der hierfür mitgeteilten Kennnummer hinzuweisen.“
4. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Gebrauchsmusterverordnung

§ 3 Absatz 6 der Gebrauchsmusterverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 890), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2011 (BGBl. I S. 996) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Unterzeichnen Angestellte für ihren anmeldenden Arbeitgeber, so ist auf Anforderung der Nachweis der Zeichnungsbefugnis vorzulegen. Auf beim Deutschen Patent- und Markenamt für die Unterzeichner hinterlegte Angestelltenvollmachten ist unter Angabe der hierfür mitgeteilten Kennnummer hinzuweisen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2012

Die Präsidentin
des Deutschen Patent- und Markenamts
Rudloff-Schäffer

Siebte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Vom 10. Dezember 2012

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund des

- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1c und 1d in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1c und 1d zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. April 2007 (BGBl. I S. 522) und § 26 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist,
- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 und Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884), § 26 Absatz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146) und § 26 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Transeuropäische- Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung

Die Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 2009 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Bedingungen für die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/18/EU (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 21) geändert worden ist.

(2) Diese Verordnung gilt für das regelspurige Eisenbahnsystem und umfasst

1. die Planung,
2. den Bau,
3. die Inbetriebnahme,
4. die Umrüstung,
5. die Erneuerung,
6. den Betrieb und
7. die Instandhaltung

von Bestandteilen dieses Systems.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Netze des Regionalverkehrs und Regionalbahnen;
 2. Eisenbahninfrastrukturen nicht öffentlicher Eisenbahnen des Güterverkehrs und ausschließlich hierauf genutzte Fahrzeuge;
 3. Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden;
 4. Eisenbahninfrastrukturen von Serviceeinrichtungen sowie für Fahrzeuge, die ausschließlich auf diesen Infrastrukturen verkehren.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „transeuropäischen“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „96/48/EG des Europäischen Parlaments vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. EG Nr. L 235 S. 6) sowie der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen Eisenbahnsystems (ABl. EG Nr. L 110 S. 1), jeweils zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/32/EG der Kommission vom 1. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 141 S. 63),“ durch die Angabe „2008/57/EG“ ersetzt.
- c) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Richtlinien 96/48/EG sowie 2001/16/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 werden die Wörter „V der Richtlinien 96/48/EG sowie 2001/16/EG“ durch die Wörter „VI der Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
- e) In Nummer 11 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.

f) Die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:

„12. „Serie“ eine Reihe identischer Fahrzeuge einer bestimmten Bauart;

13. „Serienzulassung“ die Zulassung einer Fahrzeugserie.“

3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Erfüllung der grundlegenden Anforderungen

Das Eisenbahnsystem, seine Teilsysteme und die Interoperabilitätskomponenten einschließlich der Schnittstellen müssen die grundlegenden Anforderungen erfüllen, die nach Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG jeweils für sie bezeichnet sind.

§ 4

Technische Spezifikationen für die Interoperabilität

(1) Die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (Technische Spezifikationen) sind nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 anzuwenden. Die Anwendung von Technischen Spezifikationen, die unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht sind, bleibt unberührt.

(2) Neue Technische Spezifikationen oder Änderungen dieser erfordern keine Anpassungen bei bestehenden Infrastrukturen oder Fahrzeugen, sondern sind erst im Fall von Umrüstungen oder Erneuerungen anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Pflicht zur Anpassung ausdrücklich festgelegt ist. Im Fall von Umrüstungen oder Erneuerungen finden die Technischen Spezifikationen in Bezug auf die jeweilige Umrüstung und Erneuerung Anwendung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „trans-europäischen“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Antragsteller muss dem Antrag vollständige Unterlagen mit den Angaben nach Anhang IX Buchstabe b der Richtlinie 2008/57/EG beifügen. Die Sicherheitsbehörde kann verlangen, dass der Antrag in elektronischer Form und in einem bestimmten Dateiformat übermittelt wird.

(3) Die Sicherheitsbehörde unterrichtet die Kommission nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/57/EG über den Antrag. Sie übermittelt der Kommission eine Liste der Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1 auf deutschem Gebiet in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium nach Artikel 2 Buchstabe t der Richtlinie 2008/57/EG binnen eines Jahres nach Inkrafttreten einer jeden Technischen Spezifikation.

(4) Die Entscheidung der Sicherheitsbehörde ergeht schriftlich, nachdem das nach Artikel 9 Absatz 2, 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 29 der Richtlinie 2008/57/EG vorgesehene Verfahren abgeschlossen ist. Sofern die Sicher-

heitsbehörde Ausnahmen von der Anwendbarkeit Technischer Spezifikationen nach Absatz 1 zulässt, erstellt sie ein Verzeichnis der stattdessen anzuwendenden nationalen Vorschriften und übermittelt dieses der Kommission.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „jeweils anzuwendenden Richtlinie 96/48/EG oder 2001/16/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „trans-europäischen“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Entscheidung nach Satz 1 ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2, 3 und 4 vorbehaltlich der folgenden Sätze auf Grund des technischen Regelwerks, das zum Zeitpunkt der Antragstellung anwendbar ist, zu treffen. Liegt die Antragstellung mehr als sieben Jahre zurück, so ist das technische Regelwerk zugrunde zu legen, das zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist anwendbar war. Endet die Gültigkeit der in Satz 1 Nummer 1 genannten Konformitätsbescheinigung der benannten Stelle vor Ablauf der sieben Jahre, so ist das technische Regelwerk zugrunde zu legen, das zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser Gültigkeitsdauer anwendbar war. Wird bis zur Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung bekannt, dass bei einem bereits genehmigten Teilsystem die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die zuständige Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach § 5a Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes treffen kann, kann die Sicherheitsbehörde für ein zu genehmigendes Teilsystem, das hinsichtlich seiner Bauweise und Funktion vergleichbar ist,

1. anordnen, dass

a) der Antragsteller vor Erteilung der Genehmigung ergänzende Prüfungen durchzuführen und deren Ergebnis vorzulegen hat,

b) der Antragsteller Änderungen des technischen Regelwerks, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung ergangen sind, zu beachten hat,

2. die Prüfungen nach Nummer 1 Buchstabe a selber durchführen oder

3. die Inbetriebnahmegenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sofern für ein strukturelles Teilsystem noch keine Technischen Spezifikationen anwendbar sind, trifft die Sicherheitsbehörde die Entscheidung über die Inbetriebnahmegenehmigung bei Nachweis

1. der Einhaltung der für das strukturelle Teilsystem maßgeblichen Rechtsvorschriften, soweit sie die grundlegenden Anforderungen im

Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 regeln, und

2. der Verwendbarkeit des strukturellen Teilsystems in dem Eisenbahnsystem im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3.

Absatz 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Serienzulassung

(1) Für serienweise zu fertigende sowie umzurüstende oder zu erneuernde Fahrzeuge, die einer Inbetriebnahmegenehmigung bedürfen, können

1. Eisenbahnen,
2. Halter von Eisenbahnfahrzeugen oder
3. Hersteller

bei der Sicherheitsbehörde die Zulassung der Fahrzeugserie beantragen.

(2) Die Serienzulassung wird erteilt, wenn

1. dem ersten in der Bundesrepublik Deutschland geprüften Fahrzeug einer Serie oder
2. dem jeweils ersten geprüften umgerüsteten oder erneuerten Fahrzeug einer Serie eine Inbetriebnahmegenehmigung erteilt wird.

Die Serienzulassung ist auf sieben Jahre, längstens jedoch auf die Geltungsdauer der zugrunde liegenden Konformitätsbescheinigung der benannten Stelle nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zu befristen. Die Serienzulassung wird auf Antrag verlängert; Satz 1 gilt entsprechend. Die Zulässigkeit der Inbetriebnahmen nach Absatz 3 wird durch das Erlöschen der Serienzulassung auf Grund des Ablaufs der Fristen nach Satz 2 nicht berührt.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 3 und 4 sowie von § 9 Absatz 1 ist eine Inbetriebnahmegenehmigung für die einzelnen Fahrzeuge der zugelassenen Fahrzeugserie nicht erforderlich. Der Halter darf die mit der zugelassenen Serie übereinstimmenden Fahrzeuge während der Geltungsdauer der Serienzulassung ohne weitere behördliche Entscheidung in Betrieb nehmen. Die Übereinstimmung hat der Inhaber der Serienzulassung schriftlich zu erklären und diese Erklärung zusammen mit einer Kopie der Serienzulassung und den dazugehörigen Anlagen mit jedem Einzelfahrzeug der zugelassenen Serie dem Halter zu übergeben. Der Halter oder sein Bevollmächtigter hat die vorgenannten Unterlagen während der gesamten Nutzungszeit des Fahrzeugs aufzubewahren und auf Verlangen der Sicherheitsbehörde vorzulegen. § 14 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Der Halter darf das Fahrzeug erst dann in Betrieb nehmen, wenn

1. der alphanumerische Kennzeichnungscode nach § 6 Absatz 9 vergeben,
2. dieser nach § 6 Absatz 9 am Fahrzeug angebracht und

3. das Fahrzeug mit dem für die Inbetriebnahme erforderlichen Code nach § 20 Absatz 2 im Fahrzeugeinstellungsregister eingetragen

worden ist. Die Sicherheitsbehörde entscheidet für nach § 9 Absatz 1 umzurüstende oder zu erneuernde Fahrzeuge mit der Serienzulassung über das Erfordernis der Registrierung nach Satz 1 Nummer 3 und der Änderung des alphanumerischen Kennzeichnungs-codes.

(5) Werden sicherheitsrelevante Mängel an Fahrzeugen einer zugelassenen Serie festgestellt, dürfen weitere Fahrzeuge der zugelassenen Serie nur dann entsprechend Absatz 3 in Betrieb genommen werden, wenn sie frei von diesen Mängeln sind oder die Sicherheit durch kompensierende Maßnahmen hergestellt ist.

(6) Eisenbahnen, Halter und Hersteller oder deren Rechtsnachfolger haben sich gegenseitig und die Sicherheitsbehörde unverzüglich nach Kenntnis über sicherheitsrelevante Mängel von Fahrzeugen einer Serienzulassung zu unterrichten.“

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Zulassung von Fahrzeugvarianten

(1) Für ein Fahrzeug, welches mit den Fahrzeugen einer nach § 7 Absatz 2 zugelassenen Serie in Teilen übereinstimmt (Fahrzeugvariante), kann die Inbetriebnahmegenehmigung auf Grundlage der Serienzulassung beantragt werden. Die Inbetriebnahmegenehmigung für die Fahrzeugvariante wird erteilt bei

1. Vorlage der Serienzulassung für die Erstserie und einer Erklärung des Antragstellers, in welchen Teilen die Fahrzeugvariante mit der Erstserie übereinstimmt, und
2. Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 6 Absatz 3 oder 4 für die
 - a) nicht mit der Erstserie übereinstimmenden Teile der Fahrzeugvariante und
 - b) Auswirkungen auf das Gesamtfahrzeug.

Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Sicherheitsbehörde auf Grund des Standes des technischen Regelwerks, welcher nach § 6 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 für die Erstserie anwendbar war. Liegt die Antragstellung für die Zulassung der Erstserie mehr als sieben Jahre zurück, gilt § 6 Absatz 3 Satz 4 entsprechend. § 6 Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Für eine Fahrzeugvariante kann eine Serienzulassung nach § 7 Absatz 1 beantragt werden. Die Serienzulassung wird erteilt, wenn dem geprüften Musterfahrzeug eine Inbetriebnahmegenehmigung nach Absatz 1 erteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Fahrzeugvariante, die in Teilen mit den Fahrzeugen der Serie und in Teilen mit auf dieser Serie beruhenden weiteren Fahrzeugvarianten übereinstimmt. Maßgeblich für den nach Absatz 1 Satz 3 anzuwendenden Regelwerksstand ist der zuerst gestellte Antrag auf Serienzulassung.“

8. In § 8 Absatz 1 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 164 S. 44, ABl. EU Nr. L 220 S. 16)“ die Wörter „ , die zuletzt durch die Richtlinie 2009/149/EG (ABl. L 313 vom 28.11.2009, S. 65) geändert worden ist,“ eingefügt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „jeweils anzuwendenden Richtlinie 96/48/EG oder 2001/16/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „deutschen Teil des transeuropäischen“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „Eisenbahnsystems“ wird durch das Wort „Eisenbahnsystem“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „jeweils anzuwendenden Richtlinie 96/48/EG oder 2001/16/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
10. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der jeweils anzuwendenden Richtlinie 96/48/EG oder 2001/16/EG“ durch die Wörter „Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 20 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der jeweils anwendbaren Richtlinie 96/48/EG oder 2001/16/EG“ durch die Wörter „Artikels 28 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikels 20 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der jeweils anwendbaren Richtlinie 96/48/EG oder 2001/16/EG“ durch die Wörter „Artikels 28 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „jeweils anwendbaren Richtlinie 96/48/EG oder 2001/16/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Teilsystemen die EG-Prüfung nach Artikel 18 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2008/57/EG und nach Maßgabe der anzuwendenden Technischen Spezifikationen durchzuführen und bei Nachweis der Konformität eine Prüfbescheinigung nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2008/57/EG auszustellen und die technischen Unterlagen nach Artikel 18 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VI Nummer 4 der Richtlinie 2008/57/EG zu erstellen und der Prüfbescheinigung beizufügen.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „jeweils anwendbaren Richtlinie 96/48/EG oder 2001/16/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Anhang VI Nr. 7 der Richtlinien 96/48/EG oder 2001/16/EG“ durch die Wörter „Anhang VI Nummer 7 der Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikels 20 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 96/48/EG“ durch die Wörter „Artikels 28 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 20 Abs. 5 der Richtlinien 96/48/EG sowie 2001/16/EG“ durch die Wörter „Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
14. In § 19 werden die Wörter „Anhang VII der Richtlinie 96/48/EG“ durch die Wörter „Anhang VIII der Richtlinie 2008/57/EG“ ersetzt.
15. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Fahrzeugeinstellungsregister enthält die Inhalte und Formate, die in den
1. Nummern 1 und 4 des Anhangs der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission vom 9. November 2007 zur Annahme einer gemeinsamen Spezifikation für das nationale Einstellungsregister nach Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie 2008/57/EG (ABl. L 305 vom 23.11.2007, S. 30), die durch den Beschluss 2011/107/EU (ABl. L 43 vom 17.2.2011, S. 33) geändert worden ist, und
 2. Anlagen 1 bis 4 der Entscheidung 2007/756/EG konkretisiert worden sind.“
16. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/49/EG vom 29. April 2004 über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 164 S. 44, Nr. L 220 S. 16)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Richtlinie 2007/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft sowie der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 44) geändert worden ist“ ersetzt.
17. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Nummer 1 folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:
 - „2. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 ein Fahrzeug in Betrieb nimmt,
 3. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ein weiteres Fahrzeug einer zugelassenen Serie in Betrieb nimmt oder“.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird die neue Nummer 4.
 - c) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3 eine dort genannte Erklärung oder eine dort genannte Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,
2. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 4 eine Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
3. entgegen § 7 Absatz 6 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

18. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Übergangsvorschrift

(1) Für Zulassungen, die vor dem 20. Dezember 2012 beantragt worden sind, ist in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 3 bis 6 das technische Regelwerk, das am 19. Dezember 2012 anwendbar war, maßgeblich. Abweichend davon kann der Antragsteller in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 3 bis 6 die erforderlichen Nachweise auf Grundlage des technischen Regelwerks, das am 5. Mai 2011 anwendbar war, erbringen. In diesem Fall unterrichtet er die Sicherheitsbehörde schriftlich hiervon.

(2) Inhaber bereits erteilter Bauartzulassungen, deren Gültigkeitsdauer am 20. Dezember 2012 noch nicht abgelaufen ist, können die Umschreibung in eine Serienzulassung nach § 7 Absatz 1

beantragen. Die Serienzulassung wird erteilt, ohne dass die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 geprüft werden.“

Artikel 2

**Änderung der
Bundeseisenbahngebührenverordnung**

Anlage 1 Teil I der Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. April 2011 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 6 werden die Gebührenpositionen 6.5 bis 6.7 wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
„6.5	Serienzulassung	§ 7 Abs. 2 TEIV	nach Zeitaufwand
6.6	Zulassung für eine Fahrzeugvariante	§ 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 TEIV	nach Zeitaufwand
6.7	Serienzulassung für eine Fahrzeugvariante	§ 7a Abs. 2 Satz 2 TEIV	nach Zeitaufwand“.

2. Die bisherigen Gebührenpositionen 6.7 bis 6.14 werden die Gebührenpositionen 6.8 bis 6.15.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 10. Dezember 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Vom 11. Dezember 2012

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 51 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 32 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) neu gefasst worden ist, sowie des § 158 Nummer 5 und 6 des Steuerberatungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 56 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666) neu gefasst worden ist;
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 19 Absatz 4 Satz 2, § 24 Absatz 3 Satz 4 des Rennwett- und Lotteriegesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 8 und 10 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424) neu gefasst worden sind, des § 2 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 6 Satz 1 sowie des § 387 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Absatz 2 der Abgabenordnung, von denen § 2 Absatz 2 durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) angefügt und § 19 Absatz 6 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, des Artikels 97 § 1 Absatz 9 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, der durch Artikel 16 Nummer 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) angefügt worden ist, des § 4 Nummer 3 Satz 4, § 6 Absatz 4 Satz 2, § 18 Absatz 9 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes, von denen § 18 Absatz 9 Satz 1 durch Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) neu gefasst worden ist, und, nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer, auf Grund des § 64 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist;

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Verordnung über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Rennwett- und Lotteriegesetzes (Rennwett- und Lotteriegesetz-Zuständigkeitsverordnung – RennwLottGZuStV) |
| Artikel 2 | Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 3 | Änderung der Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung |
| Artikel 4 | Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 5 | Änderung der Steuerberatergebührenverordnung |
| Artikel 6 | Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften |
| Artikel 7 | Änderung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung |

Artikel 8 Änderung der Deutsch-Belgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung

Artikel 9 Inkrafttreten

Anlage 1 zu Artikel 5 Nummer 14 – Tabelle A (Beratungstabelle)

Anlage 2 zu Artikel 5 Nummer 15 – Tabelle B (Abschlusstabelle)

Anlage 3 zu Artikel 5 Nummer 16 – Tabelle C (Buchführungstabelle)

Anlage 4 zu Artikel 5 Nummer 17 – Tabelle D (Landwirtschaftliche Tabelle)

Anlage 5 zu Artikel 5 Nummer 18 – Tabelle E (Rechtsbehelfstabelle)

Artikel 1

Verordnung

über die örtliche Zuständigkeit zum
Vollzug des Rennwett- und Lotteriegesetzes
(Rennwett- und Lotteriegesetz-
Zuständigkeitsverordnung – RennwLottGZuStV)

§ 1

Örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung von Sportwetten

(1) Für die Besteuerung von Sportwetten, für die sich keine örtliche Zuständigkeit im Inland ergibt, ist vorbehaltlich des Absatzes 2 das Finanzamt Frankfurt am Main III örtlich zuständig.

(2) Für die Besteuerung von Sportwetten, die auf der Grundlage der §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels des Landes Schleswig-Holstein (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011 (GVObI. 2011 S. 280) durchgeführt werden, ist das Finanzamt Kiel-Nord örtlich zuständig, wenn sich für die Besteuerung keine örtliche Zuständigkeit im Inland ergibt.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit für die Zerlegung der Rennwett- und Lotteriesteuer

Für die Zerlegung des Gesamtaufkommens der Steuer nach § 17 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424) geändert worden ist, ist die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig.

§ 3

Außerkräfttreten

§ 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

§ 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.“

Artikel 3

Änderung der

Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung

In § 2 der Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Januar 2009 (BGBl. I S. 3) werden die Wörter „und letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen“ durch die Wörter „Bei der Ausfuhr von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen,“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht in den Fällen, in denen das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, wenn aus dem Beleg nach Satz 1 Nummer 1 die Nummer des Ausfuhrkennzeichens ersichtlich ist, oder in denen das Fahrzeug nicht im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1086) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt worden ist und nicht auf eige-

ner Achse in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird.“

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen“ durch die Wörter „Bei der Ausfuhr von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen,“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht in den Fällen, in denen das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, wenn aus dem Beleg nach Satz 1 Nummer 1 die Nummer des Ausfuhrkennzeichens ersichtlich ist, oder in denen das Fahrzeug nicht im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt worden ist und nicht auf eigener Achse in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird.“

3. In § 20 Absatz 2 und § 21 Satz 1 und 2 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

4. § 59 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat. Maßgebend für die Ansässigkeit ist der jeweilige Vergütungszeitraum im Sinne des § 60, für den der Unternehmer eine Vergütung beantragt.“

Artikel 5

Änderung der

Steuerberatergebührenverordnung

Die Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vergütungsverordnung
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte
und Steuerberatungsgesellschaften
(Steuerberatervergütungsverordnung – StBVV)“.

2. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „19 bis 46 Euro“ durch die Wörter „30 bis 70 Euro“ ersetzt.

3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „180 Euro“ durch die Angabe „190 Euro“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

4. In § 23 Satz 1 Nummer 7 werden nach den Wörtern „Steuerbescheides oder“ die Wörter „auf Aufhebung“ gestrichen.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6 000 Euro“ durch die Angabe „8 000 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „6 000 Euro“ durch die Angabe „8 000 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „ohne die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach den §§ 27, 28, 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes“ gestrichen und die Angabe „12 500 Euro“ wird durch die Angabe „16 000 Euro“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird aufgehoben.
- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „6 000 Euro“ durch die Angabe „8 000 Euro“ ersetzt.
- ff) In Nummer 6 werden die Wörter „und Betriebseinnahmen“ gestrichen.
- gg) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie hierzu ergänzender Anträge und Meldungen einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, jedoch mindestens 650 Euro;“

1/10 bis 6/10

- hh) In Nummer 8 wird die Angabe „6 000 Euro“ durch die Angabe „8 000 Euro“ ersetzt.
- ii) Nummer 9 wird aufgehoben.
- jj) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. der Erklärung zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz oder dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der erklärte Wert, jedoch mindestens 25 000 Euro;“

1/20 bis 18/20

- kk) In Nummer 12 wird die Angabe „12 500 Euro“ durch die Angabe „16 000 Euro“ ersetzt.
- ll) In Nummer 13 wird die Angabe „12 500 Euro“ durch die Angabe „16 000 Euro“ ersetzt.

mm) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. der Kapitalertragsteueranmeldung sowie für jede weitere Erklärung in Zusammenhang mit Kapitalerträgen

1/20 bis 6/20

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, jedoch mindestens 4 000 Euro;“.

- nn) In Nummer 17 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „geschuldet“ ersetzt.
- oo) In Nummer 21 werden die Wörter „an im Ausland ansässige Unternehmer“ gestrichen und die Angabe „1 000 Euro“ wird durch die Angabe „1 300 Euro“ ersetzt.
- pp) Nummer 24 wird aufgehoben.
- qq) In Nummer 25 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- rr) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 26 angefügt:

„26. für die Erstellung sonstiger Steuererklärungen einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die jeweilige Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens 8 000 Euro.“

1/10 bis 6/10

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 und 4 werden aufgehoben.
- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für sonstige Anträge und Meldungen nach dem Einkommensteuergesetz;“.

- cc) Die Nummern 6 bis 10 werden aufgehoben.
- dd) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. für die Überwachung und Meldung der Lohnsumme sowie der Behaltensfrist im Sinne von § 13a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes;

12. für die Berechnung des Begünstigungsgewinnes im Sinne von § 34a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne).“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „6 000 Euro“ durch die Angabe „8 000 Euro“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Vorarbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen, erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.“

7. § 30 wird wie folgt gefasst:
 „§ 30
 Selbstanzeige
 (1) Für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige (§§ 371 und 378 Absatz 3 der Abgabenordnung) einschließlich der Ermittlungen zur Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben erhält der Steuerberater 10/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).
 (2) Der Gegenstandswert bestimmt sich nach der Summe der berichtigten, ergänzten und nachgeholten Angaben, er beträgt jedoch mindestens 8 000 Euro.“
8. In § 32 werden nach den Wörtern „einer Buchführung“ die Wörter „im Sinne der §§ 33 und 34“ eingefügt.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Buchführung“ die Wörter „oder der steuerlichen Aufzeichnungen“ eingefügt.
 b) In den Absätzen 1, 3, 4 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Buchführung“ die Wörter „oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ eingefügt.
10. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „2,60 bis 9 Euro“ durch die Wörter „5 bis 16 Euro“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 werden die Wörter „2,60 bis 15 Euro“ durch die Wörter „5 bis 25 Euro“ ersetzt.
 c) In Absatz 3 werden die Wörter „1 bis 5 Euro“ durch die Wörter „2 bis 9 Euro“ ersetzt.
 d) In Absatz 4 werden die Wörter „0,50 bis 2,60 Euro“ durch die Wörter „1 bis 4 Euro“ ersetzt.
11. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 Buchstabe c wird aufgehoben.
 bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5/10 bis 12/10“ durch die Angabe „10/10 bis 40/10“ ersetzt.
 cc) Nummer 8 wird aufgehoben.
 b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und 7“ ersetzt.
12. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 a) Der Nummer 1 werden die Wörter „der Gegenstandswert bemisst sich nach § 35 Absatz 2;“ angefügt.
 b) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.
13. In § 45 werden nach den Wörtern „der Finanzgerichtsbarkeit“ ein Komma sowie die Wörter „der Sozialgerichtsbarkeit“ eingefügt.
14. Tabelle A erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
15. Tabelle B erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
16. Tabelle C erhält die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
17. Tabelle D erhält die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
18. Tabelle E erhält die aus der Anlage 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur

Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d werden nach den Wörtern „Anschrift der beruflichen Niederlassung“ die Wörter „und die geschäftliche E-Mail-Adresse“ eingefügt.

bb) In Buchstabe g wird nach dem Wort „Gesetzes“ ein Komma eingefügt.

cc) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) Bestehen eines Berufsverbotes im Sinne von § 90 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes und, sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters“.

dd) Die Wörter „sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis g“ werden durch die Wörter „sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis h“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe d werden nach den Wörtern „Sitz und Anschrift“ die Wörter „und die geschäftliche E-Mail-Adresse“ eingefügt.

2. § 53a Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal, Angehörige oder Sotzen des Versicherungsnehmers entstehen,“.

Artikel 7

Änderung der

Familienkassenzuständigkeitsverordnung

§ 1 Absatz 1 der Familienkassenzuständigkeitsverordnung vom 8. Juni 2006 (BGBl. I S. 1309) wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat, für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie für die Erhebung und Vollstreckung von Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Festsetzung von Kindergeld ist zuständig:

Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra)	für die Familienkassen	Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra)	für die Familienkassen
Hamburg	Bad Oldesloe, Elmshorn, Hamburg, Flensburg, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund	Augsburg	Augsburg, Kempten
Hildesheim	Göttingen, Hannover, Hildesheim, Nienburg	Nürnberg	Aschaffenburg, Nürnberg, Schweinfurt
Lüneburg	Celle, Helmstedt, Lüneburg	Passau	Deggendorf, Passau, Pfarrkirchen
Oldenburg	Bremen, Emden, Oldenburg, Osnabrück	Regensburg	Ansbach, Hof, Ingolstadt, Regensburg, Schwandorf
Aachen	Aachen, Bonn, Brühl, Krefeld, Mönchengladbach	Berlin-Süd	Berlin-Mitte, Berlin-Nord, Berlin-Süd
Bielefeld	Ahlen, Bielefeld, Detmold, Herford, Meschede, Rheine	Potsdam	Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Potsdam
Bochum	Bochum, Coesfeld, Dortmund, Iserlohn, Recklinghausen	Magdeburg	Dessau, Erfurt, Halle, Jena, Magdeburg, Nordhausen, Suhl
Düsseldorf	Düsseldorf, Oberhausen, Wesel	Bautzen	Bautzen, Chemnitz, Leipzig, Plauen, Riesa“.
Köln	Bergisch Gladbach, Köln, Siegen, Wuppertal	Artikel 8	
Frankfurt am Main	Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Wiesbaden	Änderung der Deutsch-Belgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung	
Kassel	Bad Hersfeld, Gießen, Kassel	In § 2 Absatz 1 der Deutsch-Belgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2137) werden die Wörter „Absätzen 2 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.	
Saarbrücken	Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Neuwied, Saarbrücken, Trier	Artikel 9	
Freiburg	Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lörrach, Offenburg, Villingen-Schwenningen	Inkrafttreten	
Stuttgart	Ludwigsburg, Nagold, Reutlingen, Stuttgart	(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	
Ulm	Göppingen, Ravensburg, Tauberbischofsheim, Ulm	(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.	
		(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.	

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Dezember 2012

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Anlage 1 zu Artikel 5 Nummer 14**Anlage 1****Tabelle A
(Beratungstabelle)**

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
300	26
600	47
900	68
1 200	89
1 500	110
2 000	140
2 500	169
3 000	198
3 500	228
4 000	257
4 500	287
5 000	316
6 000	355
7 000	394
8 000	433
9 000	471
10 000	510
13 000	552
16 000	594
19 000	636
22 000	678
25 000	720
30 000	796
35 000	872
40 000	947
45 000	1 023
50 000	1 098
65 000	1 179
80 000	1 260
95 000	1 341
110 000	1 422
125 000	1 503
140 000	1 583
155 000	1 664
170 000	1 745
185 000	1 826
200 000	1 907
230 000	2 031
260 000	2 155
290 000	2 279

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
320 000	2 408
350 000	2 464
380 000	2 519
410 000	2 573
440 000	2 624
470 000	2 674
500 000	2 724
550 000	2 796
600 000	2 867
vom Mehrbetrag bis 5 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	126
vom Mehrbetrag über 5 000 000 Euro bis 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	95
vom Mehrbetrag über 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	74

Anlage 2 zu Artikel 5 Nummer 15**Anlage 2****Tabelle B
(Abschlusstabelle)**

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
3 000	41
3 500	48
4 000	57
4 500	64
5 000	72
6 000	81
7 000	88
8 000	97
9 000	102
10 000	108
12 500	113
15 000	127
17 500	140
20 000	150
22 500	161
25 000	170
37 500	181
50 000	221
62 500	255
75 000	285
87 500	297
100 000	311
125 000	356
150 000	396
175 000	431
200 000	462
225 000	490
250 000	516
300 000	540
350 000	587
400 000	629
450 000	666
500 000	701
625 000	734
750 000	815
875 000	885
1 000 000	948
1 250 000	1 005
1 500 000	1 115
1 750 000	1 212

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
2 000 000	1 299
2 250 000	1 377
2 500 000	1 447
3 000 000	1 513
3 500 000	1 644
4 000 000	1 760
4 500 000	1 865
5 000 000	1 961
7 500 000	2 291
10 000 000	2 663
12 500 000	2 965
15 000 000	3 217
17 500 000	3 431
20 000 000	3 616
22 500 000	3 852
25 000 000	4 070
30 000 000	4 477
35 000 000	4 851
40 000 000	5 199
45 000 000	5 524
50 000 000	5 832
vom Mehrbetrag bis 125 000 000 Euro je angefangene 5 000 000 Euro	230
vom Mehrbetrag über 125 000 000 Euro bis 250 000 000 Euro je angefangene 12 500 000 Euro	402
vom Mehrbetrag über 250 000 000 Euro je angefangene 25 000 000 Euro	573

Anlage 3 zu Artikel 5 Nummer 16**Anlage 3****Tabelle C
(Buchführungstabelle)**

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
15 000	61
17 500	67
20 000	74
22 500	79
25 000	85
30 000	91
35 000	98
40 000	103
45 000	109
50 000	116
62 500	122
75 000	133
87 500	146
100 000	158
125 000	176
150 000	194
200 000	231
250 000	267
300 000	303
350 000	340
400 000	371
450 000	400
500 000	431
vom Mehrbetrag über 500 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	30

Anlage 4 zu Artikel 5 Nummer 17**Anlage 4****Tabelle D**Teil a
(Landwirtschaftliche Tabelle – Betriebsfläche)

Betriebsfläche bis ... Hektar	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
40	311
45	333
50	354
55	374
60	394
65	412
70	428
75	444
80	459
85	473
90	485
95	496
100	506
110	531
120	555
130	579
140	602
150	625
160	647
170	668
180	689
190	709
200	729
210	748
220	767
230	785
240	802
250	819
260	836
270	852
280	866
290	881
300	895
320	924
340	953
360	982
380	1 009
400	1 036

Betriebsfläche bis ... Hektar	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
420	1 063
440	1 089
460	1 114
480	1 138
500	1 162
520	1 187
540	1 210
560	1 232
580	1 254
600	1 276
620	1 297
640	1 317
660	1 337
680	1 356
700	1 374
750	1 416
800	1 454
850	1 486
900	1 513
950	1 535
1 000	1 552
2 000 je ha	1,42
3 000 je ha	1,29
4 000 je ha	1,16
5 000 je ha	1,03
6 000 je ha	0,90
7 000 je ha	0,78
8 000 je ha	0,64
9 000 je ha	0,51
10 000 je ha	0,38
11 000 je ha	0,25
12 000 je ha	0,13
ab 12 000 je ha	0,13

Teil b
(Landwirtschaftliche Tabelle – Jahresumsatz)

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
40 000	323
42 500	339
45 000	355
47 500	372
50 000	387
55 000	419

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
60 000	449
65 000	481
70 000	510
75 000	541
80 000	571
85 000	601
90 000	630
95 000	659
100 000	688
105 000	716
110 000	744
115 000	773
120 000	801
125 000	828
130 000	856
135 000	883
140 000	911
145 000	938
150 000	965
155 000	992
160 000	1 019
165 000	1 046
170 000	1 072
175 000	1 098
180 000	1 125
185 000	1 151
190 000	1 177
195 000	1 203
200 000	1 229
205 000	1 255
210 000	1 280
215 000	1 305
220 000	1 331
225 000	1 357
230 000	1 381
235 000	1 406
240 000	1 431
245 000	1 455
250 000	1 479
255 000	1 504
260 000	1 529
265 000	1 552
270 000	1 576

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
275 000	1 599
280 000	1 622
285 000	1 645
290 000	1 668
295 000	1 691
300 000	1 713
305 000	1 735
310 000	1 757
315 000	1 778
320 000	1 799
325 000	1 820
330 000	1 841
335 000	1 861
340 000	1 881
345 000	1 901
350 000	1 919
355 000	1 939
360 000	1 958
365 000	1 976
370 000	1 995
375 000	2 013
380 000	2 025
385 000	2 049
390 000	2 065
395 000	2 082
400 000	2 099
410 000	2 132
420 000	2 164
430 000	2 197
440 000	2 228
450 000	2 259
460 000	2 289
470 000	2 318
480 000	2 347
490 000	2 373
500 000	2 399
vom Mehrbetrag über 500 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	139

Anlage 5 zu Artikel 5 Nummer 18**Anlage 5****Tabelle E
(Rechtsbehelfstabelle)**

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
300	26
600	47
900	68
1 200	89
1 500	110
2 000	140
2 500	169
3 000	198
3 500	228
4 000	257
4 500	287
5 000	316
6 000	355
7 000	394
8 000	433
9 000	471
10 000	510
13 000	552
16 000	594
19 000	636
22 000	678
25 000	720
30 000	796
35 000	872
40 000	947
45 000	1 023
50 000	1 098
65 000	1 179
80 000	1 260
95 000	1 341
110 000	1 422
125 000	1 503
140 000	1 583
155 000	1 664
170 000	1 745
185 000	1 826
200 000	1 907
230 000	2 031
260 000	2 155
290 000	2 279

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
320 000	2 402
350 000	2 526
380 000	2 650
410 000	2 774
440 000	2 898
470 000	3 022
500 000	3 146
vom Mehrbetrag bis 500 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	158

**Verordnung
zur Änderung der Hanfeinfuhrverordnung und zur Aufhebung
der Verordnung über die Mindestmenge für die Intervention bei Getreide**

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 1, der §§ 15, 16 und 21 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 7 Absatz 3 Satz 1, § 15 Satz 1 und § 21 Satz 1 im Eingangssatz durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1
Änderung der
Hanfeinfuhrverordnung**

Die Hanfeinfuhrverordnung vom 14. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4044), die durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union hinsichtlich der Einfuhr von Hanf aus Drittländern im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte.“

2. In § 3 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 17a Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (ABl. Nr. L 35 S. 18)“ ersetzt durch die Wörter „Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 507/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 38)“.

3. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 17a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 245/2001“ durch die Wörter „Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 507/2008“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Sorten, die nicht im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1) veröffentlicht wurden, ist zusätzlich ein amtlich bestätigtes Attest des Ausfuhrstaates über den Tetrahydrocannabinolgehalt der Sorte beizufügen.“

5. In § 6 werden die Wörter „ist die Frist“ durch die Wörter „kann die Frist“ und die Wörter „zu verlängern“ durch die Wörter „verlängert werden“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 17a Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 245/2001“ durch die Wörter „Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 507/2008“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bescheinigung ist durch den zugelassenen Einführer durch seine Unterschrift zu bestätigen und einer Lizenz durch Angabe der Registrierungsnummer der Lizenz zuzuordnen.“

**Artikel 2
Aufhebung der
Verordnung über die Mindestmenge
für die Intervention bei Getreide**

Die Verordnung über die Mindestmenge für die Intervention bei Getreide vom 8. Juni 1971 (BGBl. I S. 822) wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 2012

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Elfte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund des § 38 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 9. November 2012 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 15 folgende Angaben eingefügt:

„Teil 4

Verfahren und Kosten
des automatisierten Datenabgleichs

- § 16 Anwendungsbereich
- § 17 Abgleichszeitraum und Übermittlungsverfahren
- § 18 Einzelheiten des automatisierten Datenabgleichs
- § 19 Anforderungen an die Datenübermittlung und Datenspeicherung
- § 20 Weiterverwendung der Antwortdatensätze
- § 21 Verfahrensgrundsätze
- § 22 Kosten“.

2. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind die in Absatz 1 bezeichneten Fremdmittel durch andere Fremdmittel ersetzt worden, so sind in der Wohngeld-Lastenberechnung die anderen Fremdmittel an Stelle der ersetzten Fremdmittel höchstens mit dem Betrag auszuweisen, der bis zur Ersetzung noch nicht getilgt war.“

3. Folgender Teil 4 wird angefügt:

„Teil 4

Verfahren und Kosten
des automatisierten Datenabgleichs

§ 16

Anwendungsbereich

Die §§ 17 bis 22 gelten für den automatisierten Datenabgleich nach § 33 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 des Wohngeldgesetzes zwischen der Wohngeldbehörde, der sonst nach Landesrecht für den Datenabgleich zuständigen oder von der Landesregierung durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmten Stelle (zentrale Landesstelle) und der Datenstelle

der Träger der Rentenversicherung (Datenstelle), dem Bundeszentralamt für Steuern, der Deutschen Post AG sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Rechtsverordnungen der Landesregierungen, die über die Regelungen der §§ 16 bis 22 hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 17

Abgleichszeitraum und Übermittlungsverfahren

(1) Der automatisierte Datenabgleich nach § 33 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes wird vierteljährlich für das ihm jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr (Abgleichszeitraum) durchgeführt. Abweichend von Satz 1 werden in den Datenabgleich nach § 18 Absatz 2 im vierten Kalendervierteljahr alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder einbezogen, die innerhalb der dem Abgleich vorangegangenen zwölf Kalendermonate bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt wurden.

(2) Die Wohngeldbehörde übermittelt der Datenstelle nach § 33 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 6 und 7 des Wohngeldgesetzes zwischen dem ersten und dem 15. des auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats für jedes im Abgleichszeitraum bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigte Haushaltsmitglied einen Anfragedatensatz. Der Anfragedatensatz enthält die Wohngeldnummer und die in § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 des Wohngeldgesetzes genannten Daten. Er wird über die zentrale Landesstelle übermittelt, wenn diese für die Erfassung und Weiterübermittlung der Daten an die Datenstelle zuständig ist.

(3) Die Datenstelle übermittelt die Anfragedatensätze bis zum Ende des auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats an

1. das Bundeszentralamt für Steuern,
2. die Deutsche Post AG und
3. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 werden vor der Übermittlung der Anfragedatensätze die Angaben zum Geschlecht und Geburtsort entfernt. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 und 3 werden die Anfragedatensätze, wenn möglich, um die Versicherungsnummer ergänzt. Die in Satz 1 genannten Stellen übermitteln die Antwortdatensätze bis zum 15. des zweiten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats an die Datenstelle.

(4) Die Datenstelle übermittelt der Wohngeldbehörde, im Fall des Absatzes 2 Satz 3 über die zentrale Landesstelle, die Antwortdatensätze aus dem automatisierten Datenabgleich nach § 18 Ab-

satz 1 und die Antwortdatensätze nach Absatz 3 Satz 4 bis zum Ende des zweiten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 erfolgt die Übermittlung über die zentrale Landesstelle, die in diesem Fall die Antwortdatensätze ordnend aufbereiten darf.

§ 18

Einzelheiten des automatisierten Datenabgleichs

(1) Die Datenstelle gleicht die ihr nach § 17 Absatz 2 übermittelten Daten ab mit den bei ihr gespeicherten Daten nach

1. § 52 Absatz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Prüfung, ob und für welche Zeiträume im Abgleichszeitraum Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch empfangen wurden,
2. § 118 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Prüfung, ob und für welche Zeiträume im Abgleichszeitraum Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch empfangen wurden,
3. § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungsnummer,
4. § 28p Absatz 8 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Prüfung des Bestehens einer versicherungspflichtigen oder einer geringfügigen Beschäftigung unter Angabe des jeweiligen Arbeitgebers und des Beschäftigungszeitraums.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 übermittelten Daten mit den Daten ab, die bei ihm nach § 45d Absatz 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Zinsinformationsverordnung gespeichert sind. Dieser automatisierte Datenabgleich dient der Feststellung

1. der Höhe von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
2. von Namen und Anschrift des Empfängers oder der Empfängerin des Freistellungsauftrags sowie
3. der Höhe von Zinszahlungen, die dem Bundeszentralamt für Steuern von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitgeteilt worden sind.

(3) Die Deutsche Post AG und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gleichen die ihnen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 übermittelten Daten mit den Daten ab, die bei ihnen im Rahmen der §§ 119 und 148 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie des § 99 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gespeichert sind. Dieser automatisierte Datenabgleich dient der Feststellung der Höhe und des Leistungszeitraums von

1. laufenden Leistungen und
2. Einmalzahlungen

aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung.

§ 19

Anforderungen an die Datenübermittlung und Datenspeicherung

(1) Bei der Datenübermittlung und Datenspeicherung sind alle erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der übermittelten Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die einschlägigen Standards für eine sichere Datenübermittlung durch die Datenstelle sind im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzulegen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme ganz oder teilweise abgelehnt werden. Die übermittelnde Stelle ist über die festgestellten Mängel unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze (§ 21) zu unterrichten. Sie soll die abgelehnten Datensätze unverzüglich berichtigen und für den ursprünglichen Abgleichszeitraum erneut übermitteln.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Deutsche Post AG und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See haben den Eingang der Anfragedatensätze, die ihnen von der Datenstelle übermittelt werden, zu überwachen und die eingegangenen Anfragedatensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sie haben der Datenstelle unverzüglich den Eingang zu bestätigen und das Ergebnis der Prüfung auf Vollständigkeit mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für die Datenstelle hinsichtlich der ihr vom Bundeszentralamt für Steuern, von der Deutschen Post AG und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelten Antwortdatensätze.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Deutsche Post AG, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Datenstelle haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss des automatisierten Datenabgleichs zu löschen. Im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 3 darf die zentrale Landesstelle die Antwortdatensätze nach Abschluss eines automatisierten Datenabgleichs bis zum Abschluss des nächsten automatisierten Datenabgleichs speichern, um in beiden automatisierten Datenabgleichen identische Antwortdatensätze zu identifizieren.

§ 20

Weiterverwendung der Antwortdatensätze

Die von der Datenstelle oder der zentralen Landesstelle an die Wohngeldbehörde übermittelten Antwortdatensätze dürfen in das Wohngeldfachverfahren übernommen werden und sind durch die Wohngeldbehörde zu überprüfen. Führt die Überprüfung nicht zu abweichenden Feststellungen, sind diese Antwortdatensätze unverzüglich manuell zu löschen. Führt die Überprüfung zu abweichenden Feststellungen, dürfen diese Antwortdatensätze zur

Weiterverwendung im Wohngeldfachverfahren gespeichert werden, um eine mögliche rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu klären und überzahlte Beträge zurückzufordern. In diesem Fall erfolgt eine maschinelle Löschung der Daten erst bei Löschung der Akte im Wohngeldverfahren.

§ 21

Verfahrensgrundsätze

Die technischen Einzelheiten des automatisierten Datenabgleichsverfahrens nach § 16, insbesondere des Aufbaus, der Übermittlung sowie der Prüfung und Berichtigung der Datensätze, sind von der Datenstelle, dem Bundeszentralamt für Steuern, der Deutschen Post AG, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und den für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden in einheitlichen Verfahrensgrundsätzen einvernehmlich festzulegen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Festlegung der Verfahrensgrundsätze zu hören. Die Verfahrensgrundsätze sind von der Datenstelle auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung zu veröffentlichen.

§ 22

Kosten

(1) Die Länder haben der Datenstelle die notwendigen Kosten für die Durchführung und Vermittlung des automatisierten Datenabgleichs nach § 16 zu erstatten. Diese Kostenerstattung richtet sich in den Fällen des § 17 Absatz 2 Satz 3 nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Für die Länder, die vor dem 1. Januar 2013 einen automatisierten Datenabgleich unter Vermittlung der Datenstelle durchführen und weiterhin daran teilnehmen, legt die Datenstelle die für das Jahr 2013 zu erstattenden Kosten auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten einheitlich neu fest, wobei jedoch die zu erstattenden Kosten höchstens 3 800 Euro je Land betragen. Die festgelegten Kosten erhöhen sich für jedes weitere Kalenderjahr der Teilnahme am automatisierten Datenabgleich pauschal um 3 Prozent. Die Datenstelle teilt den für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden die zu erstattenden Kosten mit; die Erstattung ist jeweils am 1. April für das laufende Kalenderjahr fällig und berechtigt zur viermaligen Teilnahme am automatisierten Datenabgleich.

(3) Die übrigen Länder haben für das erste Kalenderjahr der Teilnahme eines Landes am automatisierten Datenabgleich pauschal einmalige Kosten in Höhe von 2 700 Euro zuzüglich 950 Euro je Kalendervierteljahr der Teilnahme zu erstatten. Die Erstattung ist am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres fällig. Für jedes weitere Kalenderjahr der Teilnahme am automatisierten Datenabgleich sind die Kosten nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 zu erstatten; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Dezember 2012

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung**

Vom 12. Dezember 2012

Auf Grund des § 80 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1
Änderung der
Bundesbeihilfeverordnung**

Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. September 2012 (BGBl. I S. 1935) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 30 Soziotherapie“ wird die Angabe „§ 30a Neuropsychologische Therapie“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
„§ 37 Pflegeberatung, Anspruch auf Beihilfe für Pflegeleistungen“.
2. In § 21 Absatz 2 Satz 1 und 4 werden die Wörter „§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
3. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:
„§ 30a

Neuropsychologische Therapie

(1) Aufwendungen für ambulante neuropsychologische Therapie sind beihilfefähig, wenn sie

1. der Behandlung akut erworbener Hirnschädigungen oder Hirnerkrankungen dienen, insbesondere nach Schlaganfall oder Schädel-Hirn-Trauma und
2. durchgeführt werden von Fachärztinnen oder Fachärzten
 - a) für Neurologie,
 - b) für Nervenheilkunde, Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie,
 - c) Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie oder
 - d) Neurochirurgie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 die zusätzlich zu ihrer Gebietsbezeichnung über eine neuropsychologische Zusatzqualifikation verfügen.

Satz 1 gilt auch bei Behandlungen, die durchgeführt werden von

1. ärztlichen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,
2. psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten oder
3. Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,

wenn diese über eine neuropsychologische Zusatzqualifikation verfügen. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach Absatz 3.

(2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für eine ambulante neuropsychologische Therapie, wenn

1. ausschließlich angeborene Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne sekundäre organische Hirnschädigung behandelt werden, insbesondere Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom mit oder ohne Hyperaktivität (ADHS oder ADS), Intelligenzminderung,
2. es sich um Hirnerkrankungen mit progredientem Verlauf im fortgeschrittenen Stadium, insbesondere mittel- und hochgradige Demenz vom Alzheimerstyp, handelt,
3. die Hirnschädigung oder die Hirnerkrankung mit neuropsychologischen Defiziten bei erwachsenen Patientinnen und Patienten länger als fünf Jahre zurückliegt.

(3) Aufwendungen für neuropsychologische Behandlungen sind in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. bis zu fünf probatorische Sitzungen sowie
2. bei Einzelbehandlung, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

	wenn eine Behandlungseinheit mindestens 25 Minuten dauert	wenn eine Behandlungseinheit mindestens 50 Minuten dauert
Regel-fall	120 Behand-lungseinheiten	60 Behand-lungseinheiten
Ausnah-mefall	40 weitere Behand-lungseinheiten	20 weitere Behand-lungseinheiten

3. bei Gruppenbehandlung, bei Kindern und Jugendlichen gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

wenn eine Behandlungseinheit mindestens 50 Minuten dauert	wenn eine Behandlungseinheit mindestens 100 Minuten dauert
80 Behandlungseinheiten	40 Behandlungseinheiten

Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist die gesamte Behandlung nach Satz 1 Nummer 2 beihilfefähig.“

4. Nach § 36 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Anerkennung einer Rehabilitationsmaßnahme nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 ist ein Gutachten nicht notwendig, wenn die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person mit der Mitteilung der Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit eine Rehabilitationsempfehlung erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die Durchführung einer solchen Rehabilitationsmaßnahme angezeigt ist.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Pflegeberatung, Anspruch auf Beihilfe für Pflegeleistungen“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen, wenn sie

1. pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind und sie die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Maßgabe der §§ 38 und 39 oder
2. die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Maßgabe des § 38 Absatz 8 und 9.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 36 Absatz 1 Satz 5“ die Wörter „und § 124 Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Während einer Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege nach Absatz 7 wird jeweils für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr die Hälfte der zuvor geleisteten Pauschalbeihilfe gewährt. Pflegebedürftige Personen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen erhalten ungeminderte Pauschalbeihilfe anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden.“

- c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Während einer Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege nach Absatz 7 wird jeweils für bis zu vier

Wochen je Kalenderjahr die Hälfte der zuvor geleisteten Pauschalbeihilfe gewährt.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Werden Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 in ambulant betreuten Wohngruppen erbracht, gilt § 38a des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Daneben sind die Kosten der Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen nach den Vorgaben des § 45e des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 6 bis 10.

- f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen nach § 37 Absatz 2 Nummer 2 mit oder ohne Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten Beihilfe entsprechend den §§ 45b, 123 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 und 4, § 124 Absatz 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Absatz 10 sowie im Falle der Verhinderung der Pflegeperson nach Absatz 7.“

- g) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „der oder des Pflegebedürftigen“ durch die Wörter „der pflegebedürftigen Person“ ersetzt.

7. § 39 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleibenden Bruttobezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und der Altersteilzeitzuschlag; ausgenommen ist der kinderbezogene Familienzuschlag,“.

8. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.

- b) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

9. In Anlage 2 wird Nummer 11.2 durch folgende Nummern 11.2 und 11.3 ersetzt:

„11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben)	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu den Befunden, zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)	15,00 €
		Schriftliche gutachterliche Äußerung	16,00 €
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen		8,00 €“.

10. In Anlage 11 wird nach der Angabe „5.7 Epitrainbandage“ die Angabe „5.8 Ernährungssonde“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2, 9 und 10 tritt mit Wirkung vom 20. September 2012 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 4, 6b bis 6e tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2012 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1b, 5, 6a, 6f und 8 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Vierte Verordnung zur Änderung der Lotstarifverordnung

Vom 14. Dezember 2012

Auf Grund des § 45 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und 3 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), von denen § 45 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 327 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 45 Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer:

Artikel 1

In der Lotstarifverordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3086) geändert worden ist, wird die Anlage 2 wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A wird Nummer 1.8 wie folgt gefasst:

„1.8 auf der Trave

im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|---|-----------------|
| a) den Lübecker Stadthäfen und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht | 100 vom Hundert |
| b) den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht | 90 vom Hundert |
| c) den Lübecker Stadthäfen und den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk | 60 vom Hundert |
| d) den Kaianlagen von Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht | 60 vom Hundert |

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 3;“.

2. Abschnitt B wird wie folgt gefasst:

„B. Tabelle der Lotsgelder Teil I

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
0 – 300	299	325	202	226	179
300 – 400	310	343	214	236	185
400 – 500	322	361	225	246	190
500 – 600	335	379	236	257	194
600 – 700	348	397	247	270	202
700 – 800	363	414	257	286	211
800 – 900	380	431	268	303	222
900 – 1 000	398	448	278	321	229
1 000 – 1 100	416	465	288	340	238
1 100 – 1 200	435	483	299	360	246
1 200 – 1 300	454	500	310	380	255
1 300 – 1 400	474	516	320	400	263
1 400 – 1 500	494	532	330	420	271
1 500 – 1 600	513	549	340	440	281
1 600 – 1 700	533	566	350	460	286
1 700 – 1 800	553	582	360	477	293
1 800 – 1 900	573	599	370	494	300

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unteres Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
1 900 – 2 000	593	616	380	510	307
2 000 – 2 100	613	633	390	523	313
2 100 – 2 200	633	650	400	536	320
2 200 – 2 300	653	667	411	547	325
2 300 – 2 400	672	684	421	558	333
2 400 – 2 500	691	701	431	570	341
2 500 – 2 600	710	717	441	582	347
2 600 – 2 700	730	734	451	594	354
2 700 – 2 800	750	751	461	606	361
2 800 – 2 900	770	768	471	618	367
2 900 – 3 000	790	785	481	632	378
3 000 – 3 200	810	802	492	648	390
3 200 – 3 400	831	820	505	666	399
3 400 – 3 600	852	837	518	684	407
3 600 – 3 800	875	855	531	704	424
3 800 – 4 000	898	874	545	725	436
4 000 – 4 200	922	894	558	747	448
4 200 – 4 400	948	917	572	769	461
4 400 – 4 600	974	944	586	790	472
4 600 – 4 800	1 000	974	600	812	490
4 800 – 5 000	1 026	1 006	614	834	509
5 000 – 5 500	1 054	1 038	628	856	527
5 500 – 6 000	1 085	1 070	641	879	546
6 000 – 6 500	1 122	1 103	653	904	569
6 500 – 7 000	1 162	1 136	666	929	594
7 000 – 7 500	1 201	1 169	679	954	619
7 500 – 8 000	1 240	1 201	692	980	640
8 000 – 8 500	1 280	1 233	705	1 006	664
8 500 – 9 000	1 320	1 266	717	1 033	685
9 000 – 9 500	1 360	1 298	729	1 059	710
9 500 – 10 000	1 400	1 331	741	1 085	728
10 000 – 10 500	1 440	1 363	753	1 111	750
10 500 – 11 000	1 480	1 396	765	1 138	771
11 000 – 11 500	1 521	1 429	778	1 165	784
11 500 – 12 000	1 562	1 461	791	1 192	799
12 000 – 12 500	1 603	1 493	804	1 218	813
12 500 – 13 000	1 644	1 525	817	1 243	828
13 000 – 13 500	1 685	1 555	829	1 266	841
13 500 – 14 000	1 726	1 585	841	1 289	860
14 000 – 14 500	1 767	1 615	852	1 312	878
14 500 – 15 000	1 806	1 645	863	1 336	898
15 000 – 15 500	1 845	1 675	875	1 360	915

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unteres Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
15 500 – 16 000	1 884	1 705	886	1 384	932
16 000 – 16 500	1 924	1 735	898	1 408	951
16 500 – 17 000	1 963	1 765	909	1 432	972
17 000 – 17 500	2 001	1 795	920	1 456	993
17 500 – 18 000	2 038	1 827	931	1 479	1 010
18 000 – 18 500	2 074	1 860	941	1 502	1 030
18 500 – 19 000	2 109	1 893	951	1 524	1 049
19 000 – 19 500	2 143	1 926	961	1 545	1 067
19 500 – 20 000	2 177	1 959	972	1 567	1 088
20 000 – 20 500	2 209	1 992	982	1 589	1 105
20 500 – 21 000	2 241	2 024	993	1 611	1 124
21 000 – 21 500	2 272	2 054	1 004	1 633	1 143
21 500 – 22 000	2 303	2 083	1 014	1 656	1 162
22 000 – 22 500	2 334	2 112	1 025	1 679	1 181
22 500 – 23 000	2 365	2 142	1 037	1 701	1 200
23 000 – 23 500	2 395	2 171	1 048	1 724	1 220
23 500 – 24 000	2 425	2 200	1 059	1 747	1 238
24 000 – 24 500	2 452	2 228	1 071	1 770	1 258
24 500 – 25 000	2 479	2 257	1 083	1 793	1 276
25 000 – 25 500	2 506	2 286	1 095	1 816	1 297
25 500 – 26 000	2 527	2 315	1 109	1 840	1 317
26 000 – 26 500	2 547	2 345	1 123	1 866	1 338
26 500 – 27 000	2 567	2 375	1 137	1 893	1 357
27 000 – 27 500	2 586	2 405	1 152	1 921	1 378
27 500 – 28 000	2 604	2 436	1 168	1 948	1 398
28 000 – 28 500	2 622	2 468	1 185	1 975	1 417
28 500 – 29 000	2 639	2 499	1 203	2 001	1 438
29 000 – 29 500	2 656	2 532	1 221	2 027	1 460
29 500 – 30 000	2 673	2 564	1 238	2 053	1 477
30 000 – 31 000	2 690	2 597	1 254	2 079	1 499
31 000 – 32 000	2 707	2 631	1 271	2 106	1 520
32 000 – 33 000	2 724	2 665	1 288	2 133	1 541
33 000 – 34 000	2 741	2 701	1 306	2 159	1 559
34 000 – 35 000	2 758	2 737	1 324	2 185	1 580
35 000 – 36 000	2 775	2 775	1 341	2 211	1 601
36 000 – 37 000	2 792	2 821	1 359	2 238	1 618
37 000 – 38 000	2 809	2 870	1 377	2 264	1 641
38 000 – 39 000	2 826	2 920	1 395	2 290	1 661
39 000 – 40 000	2 844	2 970	1 413	2 317	1 688
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	22	92	37	52	34
höchstens jedoch	3 700	3 700	3 700	3 700	3 700

Teil II

Bruttoraumzahl über – bis	Nord-Ostsee-Kanal Euro 1	Kieler Förde Euro 2	Trave Euro 3	Flensburger Förde Euro 4
0 – 300	777	204	135	98
300 – 400	778	205	139	123
400 – 500	779	208	142	151
500 – 600	780	211	148	185
600 – 700	805	213	160	211
700 – 800	827	215	171	234
800 – 900	853	219	179	258
900 – 1 000	877	221	191	286
1 000 – 1 100	901	222	202	298
1 100 – 1 200	928	223	215	311
1 200 – 1 300	955	226	223	332
1 300 – 1 400	984	227	240	355
1 400 – 1 500	1 009	228	249	366
1 500 – 1 600	1 033	232	258	390
1 600 – 1 700	1 058	236	269	428
1 700 – 1 800	1 081	244	283	441
1 800 – 1 900	1 105	247	294	452
1 900 – 2 000	1 125	254	306	461
2 000 – 2 100	1 143	263	316	463
2 100 – 2 200	1 165	269	324	486
2 200 – 2 300	1 181	277	336	512
2 300 – 2 400	1 203	285	347	529
2 400 – 2 500	1 222	294	360	551
2 500 – 2 600	1 241	304	369	569
2 600 – 2 700	1 263	313	387	590
2 700 – 2 800	1 280	321	400	612
2 800 – 2 900	1 310	330	418	631
2 900 – 3 000	1 340	342	430	639
3 000 – 3 200	1 370	354	437	646
3 200 – 3 400	1 397	360	451	654
3 400 – 3 600	1 426	373	459	676
3 600 – 3 800	1 458	381	473	692
3 800 – 4 000	1 490	391	489	714
4 000 – 4 200	1 523	398	495	720
4 200 – 4 400	1 556	409	511	736
4 400 – 4 600	1 588	419	522	763
4 600 – 4 800	1 631	435	533	777
4 800 – 5 000	1 673	447	547	799
5 000 – 5 500	1 717	465	571	830
5 500 – 6 000	1 762	476	592	874
6 000 – 6 500	1 810	494	613	898

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
6 500 – 7 000	1 857	510	635	926
7 000 – 7 500	1 909	521	650	938
7 500 – 8 000	1 957	531	673	959
8 000 – 8 500	2 010	541	689	1 014
8 500 – 9 000	2 060	552	710	1 063
9 000 – 9 500	2 109	560	728	1 092
9 500 – 10 000	2 164	570	747	1 120
10 000 – 10 500	2 215	577	764	1 166
10 500 – 11 000	2 268	589	782	1 193
11 000 – 11 500	2 321	606	799	1 218
11 500 – 12 000	2 363	613	819	1 243
12 000 – 12 500	2 403	623	827	1 247
12 500 – 13 000	2 444	630	834	1 295
13 000 – 13 500	2 484	636	843	1 342
13 500 – 14 000	2 523	644	852	1 368
14 000 – 14 500	2 551	653	860	1 393
14 500 – 15 000	2 576	661	872	1 407
15 000 – 15 500	2 601	667	879	1 427
15 500 – 16 000	2 625	676	883	1 468
16 000 – 16 500	2 651	682	896	1 491
16 500 – 17 000	2 674	691	902	1 510
17 000 – 17 500	2 706	699	910	1 557
17 500 – 18 000	2 717	708	919	1 597
18 000 – 18 500	2 727	718	928	1 622
18 500 – 19 000	2 737	726	936	1 647
19 000 – 19 500	2 747	735	947	1 673
19 500 – 20 000	2 758	741	956	1 699
20 000 – 20 500	2 768	754	968	1 712
20 500 – 21 000	2 778	762	976	1 742
21 000 – 21 500	2 789	770	981	1 773
21 500 – 22 000	2 799	777	992	1 803
22 000 – 22 500	2 809	788	1 004	1 834
22 500 – 23 000	2 819	795	1 009	1 865
23 000 – 23 500	2 830	804	1 016	1 900
23 500 – 24 000	2 840	815	1 026	1 932
24 000 – 24 500	2 850	824	1 034	1 965
24 500 – 25 000	2 861	833	1 043	1 997
25 000 – 25 500	2 871	845	1 049	2 033
25 500 – 26 000	2 881	855	1 057	2 067
26 000 – 26 500	2 891	864	1 067	2 106
26 500 – 27 000	2 902	873	1 075	2 140
27 000 – 27 500	2 912	883	1 083	2 177

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
27 500 – 28 000	2 922	893	1 094	2 215
28 000 – 28 500	2 933	901	1 102	2 253
28 500 – 29 000	2 943	913	1 112	2 294
29 000 – 29 500	2 953	924	1 118	2 333
29 500 – 30 000	2 964	933	1 122	2 339
30 000 – 31 000	2 974	943	1 140	2 345
31 000 – 32 000	2 984	954	1 155	2 351
32 000 – 33 000	2 994	963	1 171	2 355
33 000 – 34 000	3 005	972	1 187	2 362
34 000 – 35 000	3 015	986	1 201	2 369
35 000 – 36 000	3 025	993	1 220	2 374
36 000 – 37 000	3 036	1 002	1 235	2 379
37 000 – 38 000	3 046	1 022	1 251	2 385
38 000 – 39 000	3 056	1 047	1 265	2 391
39 000 – 40 000	3 066	1 056	1 282	2 397
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	20	19	28	15
höchstens jedoch	3 600	3 085	3 400	2 660

Teil III

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
0 – 300	40	40	43
300 – 400	56	47	67
400 – 500	69	61	92
500 – 600	118	104	116
600 – 700	134	122	141
700 – 800	165	142	167
800 – 900	199	159	190
900 – 1 000	230	164	216
1 000 – 1 100	264	184	236
1 100 – 1 200	288	204	255
1 200 – 1 300	312	226	275
1 300 – 1 400	336	248	296
1 400 – 1 500	361	268	315
1 500 – 1 600	383	288	334
1 600 – 1 700	406	309	354
1 700 – 1 800	425	332	373
1 800 – 1 900	456	334	392
1 900 – 2 000	478	336	412

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
2 000 – 2 100	503	355	432
2 100 – 2 200	527	377	448
2 200 – 2 300	550	401	467
2 300 – 2 400	575	422	483
2 400 – 2 500	597	442	501
2 500 – 2 600	623	467	518
2 600 – 2 700	646	488	541
2 700 – 2 800	662	509	567
2 800 – 2 900	681	533	589
2 900 – 3 000	700	554	613
3 000 – 3 200	717	577	638
3 200 – 3 400	732	599	667
3 400 – 3 600	748	606	695
3 600 – 3 800	765	608	727
3 800 – 4 000	782	612	755
4 000 – 4 200	806	651	785
4 200 – 4 400	831	693	813
4 400 – 4 600	856	736	845
4 600 – 4 800	882	781	872
4 800 – 5 000	906	825	903
5 000 – 5 500	941	866	932
5 500 – 6 000	979	914	961
6 000 – 6 500	1 108	931	975
6 500 – 7 000	1 171	1 001	1 008
7 000 – 7 500	1 222	1 046	1 033
7 500 – 8 000	1 272	1 084	1 070
8 000 – 8 500	1 386	1 124	1 084
8 500 – 9 000	1 455	1 160	1 097
9 000 – 9 500	1 502	1 197	1 110
9 500 – 10 000	1 551	1 235	1 124
10 000 – 10 500	1 598	1 272	1 133
10 500 – 11 000	1 646	1 333	1 147
11 000 – 11 500	1 691	1 395	1 160
11 500 – 12 000	1 740	1 449	1 197
12 000 – 12 500	1 784	1 456	1 254
12 500 – 13 000	1 827	1 458	1 316
13 000 – 13 500	1 869	1 461	1 380
13 500 – 14 000	1 913	1 462	1 444
14 000 – 14 500	1 956	1 576	1 511
14 500 – 15 000	2 001	1 606	1 585
15 000 – 15 500	2 044	1 638	1 659

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
15 500 – 16 000	2 088	1 670	1 745
16 000 – 16 500	2 130	1 701	1 815
16 500 – 17 000	2 174	1 759	1 881
17 000 – 17 500	2 218	1 890	1 951
17 500 – 18 000	2 262	1 954	2 019
18 000 – 18 500	2 304	1 997	2 087
18 500 – 19 000	2 348	2 041	2 155
19 000 – 19 500	2 393	2 086	2 223
19 500 – 20 000	2 435	2 128	2 290
20 000 – 20 500	2 479	2 174	2 357
20 500 – 21 000	2 521	2 218	2 427
21 000 – 21 500	2 566	2 262	2 494
21 500 – 22 000	2 609	2 290	2 563
22 000 – 22 500	2 653	2 319	2 630
22 500 – 23 000	2 698	2 346	2 699
23 000 – 23 500	2 741	2 375	2 742
23 500 – 24 000	2 782	2 401	2 784
24 000 – 24 500	2 788	2 430	2 788
24 500 – 25 000	2 788	2 458	2 788
25 000 – 25 500	2 788	2 485	2 788
25 500 – 26 000	2 788	2 513	2 788
26 000 – 26 500	2 788	2 542	2 788
26 500 – 27 000	2 788	2 568	2 788
27 000 – 27 500	2 788	2 597	2 788
27 500 – 28 000	2 788	2 625	2 788
28 000 – 28 500	2 788	2 653	2 788
28 500 – 29 000	2 788	2 681	2 788
29 000 – 29 500	2 788	2 707	2 788
29 500 – 30 000	2 788	2 735	2 788
30 000 – 31 000	2 788	2 763	2 788
31 000 – 32 000	2 788	2 788	2 788
32 000 – 33 000	2 788	2 817	2 788
33 000 – 34 000	2 788	2 831	2 788
34 000 – 35 000	2 788	2 846	2 788
35 000 – 36 000	2 788	2 860	2 788
36 000 – 37 000	2 788	2 875	2 788
37 000 – 38 000	2 788	2 889	2 788
38 000 – 39 000	2 788	2 904	2 788
39 000 – 40 000	2 788	2 918	2 788
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	–	28	–
höchstens jedoch	2 788	3 575	2 788

Teil IV

Lfd. Nr.	Art der Lotsgelder	Abschnittsnummer	Euro
1	Beratungsgeld für das Verholen		
	Grundbetrag		74
	zuzüglich für jede angefangene Bruttoraumzahl von 100	1.14	2,32
2	Zusätzliches Beratungsgeld bei einer Bruttoraumzahl des Fahrzeugs	1.15 und 1.16	
	bis 2 000		37
	über 2 000 bis 5 000		61
	über 5 000 bis 10 000		100
	über 10 000 bis 20 000		174
	über 20 000 bis 30 000		225
	über 30 000		275
3	Wartegeld	2.1	76
	Auslagen:		
4	Für vergeblichen Weg	3.1	57
5	Tagegeld	3.2, 3.3 und 3.4	100
6	Ermäßigtes Tagegeld	3.2.1	21
7	Für fehlende Unterkunft	3.5	35“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. November 2012 – 2 BvL 51/06, 2 BvL 52/06 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 2 Absatz 8 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 728), geändert durch Artikel II § 3 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1996 - HStrG 96) vom 15. April 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 126), durch Artikel IX des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1997 – HStrG 97) vom 12. März 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), durch Artikel XI des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1998 – HStrG 98) vom 19. Dezember 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 686) und durch Artikel LXV des Gesetzes zur Anpassung landeseigener Gesetze an den Euro (Berliner Euro-Anpassungsgesetz) vom 16. Juli 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 260), ist in den Fassungen der genannten Änderungen mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 104a ff. des Grundgesetzes sowie mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit danach bei jeder Rückmeldung Gebühren von 100 Deutsche Mark beziehungsweise 51,13 Euro pro Semester erhoben werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 10. Dezember 2012

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 6. Dezember 2012

Tag	Inhalt	Seite
3.12.2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen (4. ADN-Änderungsverordnung – 4. ADNÄndV)	1386
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	1387
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	1388
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 83 ^{bis})	1389
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 ^{bis})	1390
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1989 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1390
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1391
25.10.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von Militärpersonal	1392
12.11.2012	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	1400

Die Anlage zur 4. ADN-Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2012 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Nr. 38, ausgegeben am 10. Dezember 2012

Tag	Inhalt	Seite
5.12.2012	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1402
	GESTA: XD050	
5.12.2012	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	1414
	GESTA: XD051	
5.12.2012	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1462
	GESTA: XD052	
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1477
4.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1477
4.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1478
4.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 30. September 1977 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1478
4.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 30. September 1977 über den verbindlichen viersprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1479

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
7. 11. 2012 Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	BAnz AT 22.11.2012 V1	7. 2. 2013
13. 11. 2012 Zweite Verordnung zur Änderung der Zweihundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg) FNA: 96-1-2-247	BAnz AT 22.11.2012 V2	23. 11. 2012
13. 11. 2012 Zweite Verordnung zur Änderung der Zweihundertachtundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg) FNA: 96-1-2-248	BAnz AT 22.11.2012 V3	23. 11. 2012

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
14. 11. 2012 Fünfte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (5. BinSchUOAbweichV)	22/2012 S. 898	1. 1. 2013

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 9,45 € (8,40 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
25. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2012 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Propionibacterium acidipropionici</i> (CNCM MA 26/4U) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 297/15	26. 10. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2012 der Kommission zur Zulassung von Zinkchloridhydroxid-Monohydrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 297/18	26. 10. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 10. 2012 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates	L 298/1	26. 10. 2012
26. 10. 2012 Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie ⁽¹⁾	L 299/18	27. 10. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		